

Gemeinde Priepert

Bebauungsplan Nr. 01/2016 „An der Lang“

Begründung

Vorentwurf

Auftragnehmer:

Stefan Pulkenat

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing./ BDLA
Fritz-Reuter-Straße 32, 17139 Gielow
Tel.: 039957/ 251-0, Fax: 039957/ 251-25
info@la-pulkenat.de

Bearbeitung: Tammo Strobl

Stand: 02.07.2018

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 01/2016 „An der Lang“	0
Begründung mit Umweltbericht.....	0
Vorentwurf	0
1 Allgemeine Grundlagen	6
1.1 Anlass.....	6
1.2 Lage, Geltungsbereich der Planung, Plangrundlagen	6
1.3 Flächennutzungsplan	7
2 Ziele und Inhalte der Planung.....	7
3 Übergeordnete Planungen.....	9
3.1 Überörtliche Planungen	9
3.2 Örtliche Planungen	11
4 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation.....	11
4.1 Aktuelle Flächennutzung	11
4.2 Schutzgebiete und -objekte	15
4.2.1 Schutzgebiete	15
4.2.2 Geschützte Biotope und Geotope	16
4.2.3 Baudenkmale, Bodendenkmale	17
4.3 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen	17
5 Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung	17
6 Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen	20
6.1 Art der baulichen Nutzung	20
6.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe.....	20
6.3 Bauweise	20
6.4 Grünordnung/ Ökologie	21

7	Hinweise	21
8	Kosten	23
9	Auswirkungen des Vorhabens	23
10	Gesetzlich geschützte Bäume	24
11	Artenschutz	32
12	Eingriffsregelung gemäß Naturschutzrecht	35
12.1	Vorbemerkung	35
12.2	Vorhabenbeschreibung	35
12.3	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	35
12.4	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	36
12.5	Verbleibende Beeinträchtigungen.....	36
12.6	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	38
12.6.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen	38
12.6.2	Additive Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume	41
12.6.3	Additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen.....	41
12.6.4	Additive Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushaltes	41
12.6.5	Additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes	41
12.6.6	Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs	41
12.7	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	42
12.8	Bilanzierung.....	44
UMWELTBERICHT		
13	Einleitung	45
13.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des B-Planes.....	45
13.2	Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung im B-Plan	45
13.2.1	Fachgesetze.....	45
13.2.2	Fachplanungen	45

14	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	45
14.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	45
14.1.1	Schutzgut Mensch.....	45
14.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	45
14.1.3	Schutzgut Boden	45
14.1.4	Schutzgut Wasser	45
14.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	45
14.1.6	Schutzgut Landschaft.....	45
14.1.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	45
14.1.8	Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	45
14.2	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes	45
14.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	45
14.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	45
14.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	46
14.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	46
14.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen.....	46
14.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	46
15	Zusätzliche Angaben.....	46
15.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	46
15.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	46
15.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt.....	46
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben des Umweltberichtes.....	46
17	Quellenverzeichnis	46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zum Plangebiet nächstgelegene geschützte Biotope (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, Zugriff: 27.11.2017).....	17
Tab. 2:	Naturschutzrechtlich geschützte Bäume, die beseitigt werden müssen	26

Tab. 3: Biotoptypen mit Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Nutzungsänderungen, die in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden	37
Tab. 4: Ermittlung des Kompensationserfordernisses für die betroffenen Biotoptypen.....	39
Tab. 5: Ermittlung des Flächenäquivalents für die Biotopbeseitigung	40
Tab. 6: Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs	41
Tab. 7: Ermittlung des Flächenäquivalents für die Kompensation	44
Tab. 8: Gegenüberstellung Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des B-Planes Nr. 01/2016 „An der Lang“	7
Abb. 2: Luftbild vom Planungsgebiet (Mai 2016)	12
Abb. 3: Biotoptypen im Planungsgebiet.....	13
Abb. 4:und 5: Straße „An der Lang“ (links, Blick Richtung Westen) und Einmündung von der Straße „An der Lang“ in das Plangebiet (rechts, Blick Richtung Norden)	13
Abb. 6:und 7: Blick vom Rand der Straße „An der Lang“ auf das Planungsgebiet (links Richtung Norden und rechts Richtung Nordosten).....	14
Abb. 8:und 9: Nördliche Teilfläche des Plangebietes (Flurstück 66/2).....	14
Abb. 10:und 11: Nördliche Teilfläche des Plangebietes (Flurstück 66/2, Siedlungsgehölz) ..	14
Abb. 12: Baum Nr. 37 am 12.09.2017 (rechts)	25
Abb. 13: Ausschnitt aus dem Vermessungsplan des Planungsgebietes mit denjenigen geschützten Bäumen, die beseitigt werden müssen, nördlicher Teil (Nr. 1 – 36)	27
Abb. 14: Ausschnitt aus dem Vermessungsplan des Planungsgebietes mit denjenigen geschützten Bäumen, die beseitigt werden müssen, südlicher Teil (Nr. 37 – 39)	27
Abb. 15: Geplante Einmündung der Erschließungsstraße in die Straße „An der Lang“ und geplante Ausweichstelle an der Straße „An der Lang“	28
Abb. 16: Fläche für Ersatzbaumpflanzungen westlich von Priepert	29
Abb. 17: Geplante Obstbaumwiese mit Ersatzbaumpflanzungen	29
Abb. 18: Fläche für die geplante Obstbaumwiese (23.01.2018).....	30
Abb. 19: Straße von Priepert nach Radensee als Standort für die geplante Pflanzung von 13 Bäumen	31
Abb. 20: Luftbild mit dem Abschnitt der Straße Priepert – Radensee, an dem 13 Bäume angepflanzt werden sollen (© GeoBasis-DE/ M-V 2018)	31
Abb. 21:und 22: Straße von Priepert nach Radensee (Blick Richtung Osten, 06.06.2018) ...	32
Abb. 23: Fläche für die CEF-Maßnahme	34
Abb. 24: Überlagerung von Biotopen durch die geplante Erschließungsstraße	37
Abb. 25: Siedlungsgehölz mit Schrottablagerung (12.09.2017).....	39

Anlagen

1. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert (BERG 2017/2018)
2. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V (Baumfällantrag) – *Wird zu einem späteren Zeitpunkt beigefügt.*
3. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 19 NatSchAG M-V (Baumfällantrag) - *Wird zu einem späteren Zeitpunkt beigefügt.*

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Anlass

Die innerörtlichen Baulandreserven in Priepert sind nahezu erschöpft. Da sich ein weiterer Bedarf an Wohnbauflächen abzeichnet, soll ein Bebauungsplan (B-Plan) zur Entwicklung eines Wohnbaustandortes im Bereich südlich des Rehwinkelparks für 14 Eigenheime aufgestellt werden.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (1997 – 2000) wurde für Priepert ein Bedarf von ca. 36 Wohnungen ermittelt. Mit der Abrundungssatzung an der „Dorfstraße“ (ca. 8 Wohnbaustandorte) und dem B-Plan „Rehwinkel“ (ca. 10 Wohnbaustandorte) wurden Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt. Der prognostizierte Bedarf an Wohnungen kann damit allerdings nicht abgedeckt werden. Beide Standorte sind bereits ausgeschöpft.

Mit der Anbindung des Plangebietes an den bebauten Ortsteil (Eigenheime an der Straße „Zur Fleether Brücke“) wird der Entstehung neuer Splittersiedlungen und der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen entgegengewirkt.

Alternativen zu diesem Standort wurden geprüft, sind aber nicht vorhanden. Fast die gesamte Ortslage Priepert befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und im Gewässerschutzstreifen der angrenzenden Seen.

Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 01/2016 „An der Lang“ wurde von der Gemeindevertretung Priepert am 30.08.2016 gefasst und am 01.10.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Die landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte datiert vom 10.10.2016 (vgl. 3.1 Überörtliche Planungen).

1.2 Lage, Geltungsbereich der Planung, Plangrundlagen

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/2016 „An der Lang“ befindet sich in der südlichen Mitte der Gemeinde Priepert (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst in der Gemarkung Priepert die Flurstücke 66/2 und 70/10 (tlw.) der Flur 3 mit einer Größe von 9.155 m².

Der Geltungsbereich des B-Planes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine öffentliche Grünfläche (Rehwinkelpark, Flurstück 31, Flur 5),
- im Westen durch einen Hausgarten mit Einfamilienhaus und einen Kleingarten (Flurstücke 54 – 57, Flur 5) sowie nicht bzw. wenig genutzte, teilweise baumbestandene Flächen (Flurstücke 58 – 60, Flur 5) und ein Wegeflurstück (Lindengasse, Flurstück 32/2, Flur 5),
- im Süden durch die Straße „An der Lang“ (Flurstück 72/1, Flur 3) und daran südlich angrenzend eine Landwirtschaftsfläche (Flurstück 76, Flur 3) und
- im Osten durch die Grundstücke mit Einfamilienhäusern Nr. 3, 5 und 7 an der Straße „Zur Fleether Brücke“ (Flurstücke 66/1, 70/2, 70/4 und 70/9, Flur 3).

Grundlage der Planzeichnung ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros L & P JABEL GbR vom 14.12.2017.

Das Bauleitplanverfahren wird als Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

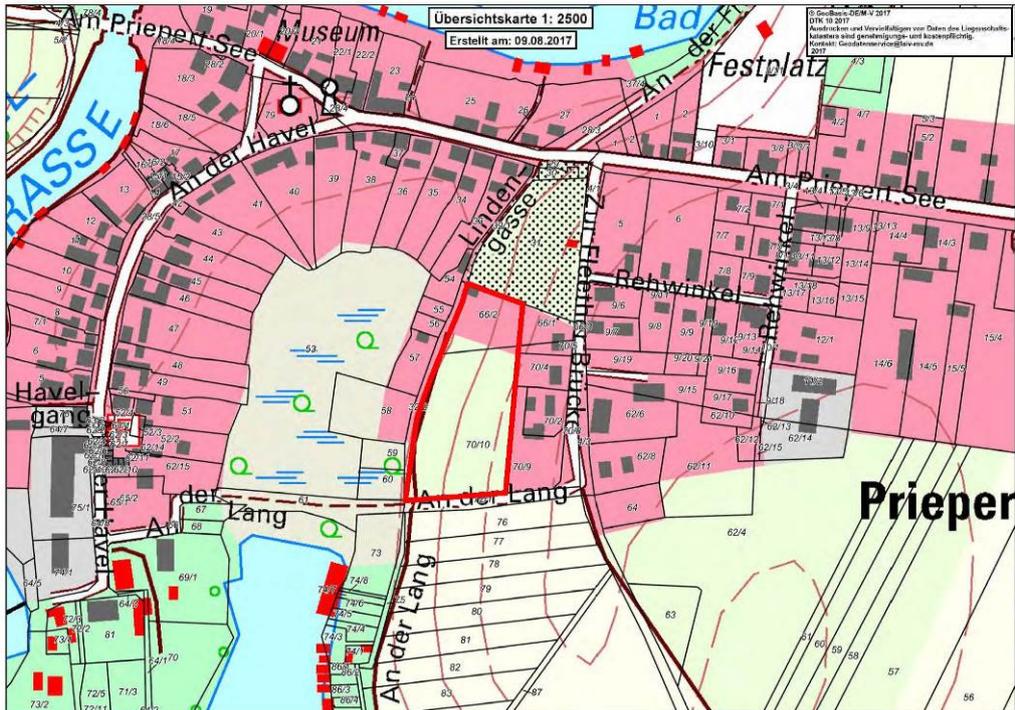


Abb. 1: Lage des B-Planes Nr. 01/2016 „An der Lang“ (© GeoBasis-DE/ M-V 2017)

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgt nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung, bei der sich die Behörden auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB äußern. Der Umweltbericht wird ein gesonderter Bestandteil der Begründung sein. Der Vorentwurf der Begründung enthält nur die Gliederung des Umweltberichtes.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bestandteil des B-Planes sind auch naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (BERG 2017). Diese Unterlage ist der Begründung als Anlage beigelegt. Wichtige Aussagen des AFB wurden in die Begründung übernommen.

1.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Priepert verfügt seit dem 12.06.2001 über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (F-Plan). Mit der seit Januar 2016 rechtskräftigen 3. Änderung des F-Planes wurde der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01/2016 als Wohnbaufläche ausgewiesen.

2 Ziele und Inhalte der Planung

Im Plangeltungsbereich ist die Schaffung von 14 Baugrundstücken zur Bebauung mit Einfamilien- oder Doppelhäusern vorgesehen. Die Baugrundstücke sollen Größen zwischen rund 490 und 630 m² erhalten.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung von 40 % der Grundstücksfläche (GRZ 0,4). In Abhängigkeit von der Lage innerhalb des Plangebietes sind die Wohngebäude entweder in maximal eingeschossiger oder maximal zweigeschossiger Bauweise möglich. Die Gebäude sollen in offener Bauweise (mit seitlichem Grenzabstand) errichtet werden. Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude richtet sich nach der Lage der Gebäude. Westlich der geplanten Erschließungsstraße beträgt sie 9,5 m, östlich 11,0 m über der mittleren Planungshöhe der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche im Anschlussbereich Grundstück/ Straße.

Der B-Plan sieht außerdem die Herstellung einer Erschließungsstraße mit allen erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vor. Die Breite der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Straße beträgt 5,50 m. Die Straße soll von Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern gemeinsam genutzt und deshalb als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Die Fahrbahn soll eine Breite von 4,50 m erhalten. Randlich ist ein Sicherheits-/Grünstreifen in einer Breite von je 0,5 m vorgesehen.

Über die Straße „An der Lang“ ist das Plangebiet an die Straße „Zur Fleether Brücke“ angebunden, die am Beginn der Straße „An der Lang“ endet. Die Straße „An der Lang“ endet am südwestlichen Rand des Plangebietes. Ein Fahrweg zweigt in südliche Richtung von dieser Straße ab und führt zu einigen Bootshäusern und Kleingärten am Ellbogensee.

Die vorgesehene Breite der Erschließungsstraße von 4,50 m erlaubt das einseitige Parken von PKW z. B. durch Besucher am Fahrbahnrand.

Der am westlichen Rand des Plangebietes vorhandene Weg, der weiter nördlich als „Lindengasse“ bezeichnet wird, soll erhalten bleiben.

Zur Schaffung des Baurechtes wird gemäß § 4 Baunutzungsverordnung ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Mit den an die Ortslage Priepert angrenzenden, untereinander verbundenen Seen (Ellbogensee, Großer Priepertsee) und den weiteren Seen in der Umgebung verfügt Priepert über eine für den Tourismus ausgesprochen günstige Lage. Die Obere-Havel-Wasserstraße, die den Ellbogensee mit dem Großen Priepertsee verbindet und am westlichen Ortsrand von Priepert verläuft, ist laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ein wichtiger Schifffahrtsweg. Im RREP MS ist Priepert als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Dementsprechend finden sich in der Ortslage Priepert für den Tourismus wichtige Infrastruktureinrichtungen wie u. a. Hafen, Bootsausleihe, Gastronomie, Zelt- und Wohnmobilstellplatz und Einrichtungen zur Beherbergung von Gästen. Typisch für Priepert ist das Vorhandensein von einzelnen Ferienzimmern oder –wohnungen in Eigenheimen. Diese Form der touristischen Beherbergung fügt sich harmonisch in das Ortsbild ein und stellt für viele Einwohner von Priepert eine wichtige Einkommensquelle dar. Nicht vorhanden sind in Priepert größere Anlagen für die ausschließliche oder überwiegende Gästebeherbergung.

Auch für die zukünftigen Eigenheimbewohner des Gebietes „An der Lang“ soll im Einklang mit den anderen Wohngebieten die Möglichkeit geschaffen werden, in ihren eigenen Häusern einzelne Ferienzimmer und –wohnungen zu vermieten. Nicht gewünscht ist die Realisierung von Gebäuden, die überwiegend oder ausschließlich der Beherbergung von Gästen dienen (Gebäude ausschließlich mit Ferienzimmern/ Ferienwohnungen, Hotels, Pensionen etc.). Die Gemeinde möchte mit dem B-Plan Nr. 01/2016 vorrangig ein Baugebiet entwickeln, das die vorhandene Nachfrage nach Einfamilien- bzw. Doppelhäusern deckt, um auch auf diese Weise die Einwohnerentwicklung positiv zu gestalten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich um ein relativ kleines Wohngebiet handelt. Die Gemeinde möchte dieses Gebiet möglichst einheitlich für die Wohnnutzung entwickeln, um eine hohe Wohnqualität sicherzustellen. Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Randlage. Die Aufwendungen für

die Erschließung müssen in einem vernünftigen Rahmen bleiben, damit der Erwerb der Baugrundstücke durch Einheimische möglich ist. Die Gemeinde sieht es deshalb als notwendig an, gewisse Beschränkungen bei den Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen vorzunehmen. Die im Folgenden aufgeführten, im Plangebiet nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind an anderen Stellen der Ortslage bereits vorhanden bzw. dort realisierbar. Auch aufgrund der geringen Größe und Einwohnerzahl der Gemeinde (ca. 320 Einwohner) ist es nicht notwendig, im Plangebiet die normalerweise im Allgemeinen Wohngebiet zusätzlich zum Wohnen allgemein zulässigen Nutzungen mehr als ausnahmsweise zu ermöglichen.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO enthält der B-Plan aus den vorgenannten Gründen die Festsetzung, dass die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sind. Ebenso sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen nur ausnahmsweise zulässig. Die in Allgemeinen Wohngebieten normalerweise ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Plangebiet nicht zulässig. Die Gemeinde sieht es zur Schaffung eines möglichst einheitlich dem Wohnen dienenden Gebietes auch für notwendig an festzusetzen, dass Räume zur Beherbergung von Gästen oder Ferienwohnungen nur in Kombination mit einer Einheit für die dauerhafte Wohnnutzung zulässig sind. Je Baugrundstück ist nur eine Einheit zur Beherbergung von Gästen oder eine Ferienwohnung zulässig. Die beiden zuletzt genannten Festsetzungen ergeben sich auf der Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Überörtliche Planungen

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Für den B-Plan Nr. 01/2016 sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V vom 15.06.2011) zu beachten.

Die Karte des RREP MS weist ein großräumiges Gebiet, zu dem auch Priepert gehört, als Tourismusschwerpunktraum aus.

Die durch Priepert führende Kreisstraße MST12 ist Bestandteil eines bedeutenden flächerschließenden Straßennetzes.

Die Obere-Havel-Wasserstraße, die den Ellbogensee mit dem Großen Priepertsee verbindet und am westlichen Ortsrand von Priepert verläuft, ist laut nachrichtlicher Übernahme im RREP MS ein wichtiger Schifffahrtsweg.

Eingebettet ist die Ortslage Priepert in weitläufige Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Der Siedlungsbereich mit dem Plangebiet ist allerdings nicht Bestandteil dieser Raumkategorie. Die genannten beiden Seen sind Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern.

Nächstgelegenes Grundzentrum ist Wesenberg in einer Entfernung von rund 14 km.

Bei der vorliegenden Planung sind folgende RREP-Programmsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- 4.1 (3) Innen- vor Außenentwicklung

Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

- 4.1 (5) umweltverträgliche Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine Ressourcen schonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen. Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden.

- 4.1 (6) Wohnungsbautätigkeit

Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. (Z)

- 4.1 (7) Anbindung an bebaute Ortslagen

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. (Z)

(Z = Ziele der Raumordnung; verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich.)

Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme vom 10.10.2016 beurteilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS) die Planung wie folgt:

„Mit dieser Entwicklung wird eine bauliche Verdichtung des Innenbereichs der Ortslage Priepert vollzogen. Somit entspricht das Vorhaben Programmsatz 4.1 (2) RREP MS. Durch die direkte Anbindung des Plangebietes an den bestehenden Siedlungskörper von Priepert wird ebenfalls Programmsatz 4.1 (6) RREP MS erfüllt.

Die Gemeinde Priepert verfügt seit dem 12.06.2001 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Mit der 3. Änderung des FNP hat die Gemeinde im Jahr 2013 das Plangebiet des B-Planes 01/2016 „An der Lang“ im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf FNP-Ebene als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Der 3. Änderung des FNP wurde mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 20.01.2014 die raumordnerische Zustimmung erteilt.

Darin wurde festgestellt, dass es sich um eine von der Größenordnung her angemessene Erweiterung der Wohnbauflächen in der Ortslage Priepert handelt, deren Dimensionierung sich gemäß Programmsatz 4.1 (4) RREP MS am Eigenbedarf des Ortes orientiert.

Der Bebauungsplan Nr. 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.“

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan

Die aktuelle Fassung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) „Mecklenburgische Seenplatte“ (LUNG 2011) enthält keine konkret auf das Plangebiet bezogenen Angaben. Die im GLRP in Punkt III 4.7.2 genannten Kriterien zur Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Bauflächen und zur Minimierung des Flächenverbrauchs werden bei der Entwicklung der Ortslage Priepert berücksichtigt.

3.2 Örtliche Planungen

Angaben zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Priepert wurden bereits im Gliederungspunkt 1.3 gemacht.

Ein Landschaftsplan existiert für die Gemeinde Priepert nicht.

4 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

4.1 Aktuelle Flächennutzung

Beim Flurstück 70/10 handelt es sich überwiegend um eine Landwirtschaftsfläche, die gegenwärtig aber nicht genutzt wird. Am westlichen Rand des Plangebietes, ebenfalls Bestandteil des Flurstücks 70/10, ist ein unbefestigter Weg vorhanden. Dieser Weg wird von Spaziergängern bzw. vom Nutzer des angrenzenden Kleingartens genutzt. Zwischen Weg und westlicher Grenze des Flurstücks 70/10 existiert eine schmale Fläche mit Zierrasen. Der Weg, der im Nordwesten westlich an das Plangebiet angrenzt, verläuft nur dort auf dem eigentlichen Wegeflurstück 32/2. Weiter südlich hat sich der Weg im Laufe der Zeit auf das Flurstück 70/10 verlagert. Von der Straße „An der Lang“ zweigt, südwestlich angrenzend an das Plangebiet, eine rund 10 m lange, mit Asphalt befestigte Einmündung ab, die im Zuge der Befestigung der Straße „An der Lang“ (2006/07) errichtet wurde.

Das Flurstück 66/2 ist teilweise mit Siedlungsgehölzen bestanden; es wird von den Bewohnern eines benachbarten Eigenheims zum Teil als Lager-, Abstell- und Spielfläche genutzt.

Das folgende Luftbild zeigt das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung im Mai 2016.



Abb. 2: Luftbild vom Planungsgebiet (Mai 2016, Quelle TK: © GeoBasis-DE/ M-V 2017))

Im Planungsgebiet sind folgende Biotoptypen vorhanden:

- | | |
|--|----------------------|
| • Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte | 6.983 m ² |
| • Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten | 1.291 m ² |
| • Artenarmer Zierrasen | 721 m ² |
| • Pfad/ Weg, nicht versiegelt | 160 m ² |

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage und die Abgrenzung der genannten Biotop- und Nutzungstypen.



Abb. 3: Biotoptypen im Planungsgebiet

Oliv: Ruderale Staudenflur, Hellgrün: Zierrasen, Dunkelgrün: Siedlungsgehölz, Beige: Pfad/Weg

Die folgenden Fotos zeigen das Plangebiet und seine Umgebung am 12.09.2017.



Abb. 4: und 5: Straße „An der Lang“ (links, Blick Richtung Westen) und Einmündung von der Straße „An der Lang“ in das Plangebiet (rechts, Blick Richtung Norden)



Abb. 6:und 7: Blick vom Rand der Straße „An der Lang“ auf das Planungsgebiet (links Richtung Norden und rechts Richtung Nordosten)



Abb. 8:und 9: Nördliche Teilfläche des Plangebietes (Flurstück 66/2)



Abb. 10:und 11: Nördliche Teilfläche des Plangebietes (Flurstück 66/2, Siedlungsgehölz)

Geologie, Relief und Boden

Gemäß den Angaben des Geotechnischen Berichts vom 02.02.2018 sind als Hauptbodenarten weichselglaziale Beckenablagerungen (schluffige Sande, Schluff), Sandablagerungen der Hochflächen und Sander sowie lokal auch Geschiebelehm und Geschiebemergel der Grundmoräne zu erwarten (IGU 2018). Durch die Nutzung und historische Entwicklung des Gebietes sind darüber hinaus im oberflächennahen Bereich anthropogene Ablagerungen wahrscheinlich (ebd.).

Hydrologie

Der Grundwasserflurabstand liegt nach Angaben des Kartenportals Umwelt M-V im Plangebiet zwischen >2 – 5 m (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Zugriff am 22.03.2018). Analog dem Geländeprofil ist eine Fließrichtung in westlicher Richtung zu erwarten (IGU 2018). Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten liegt bei <5 m (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Zugriff am 22.03.2018). Der Grundwasserleiter ist unbedeckt und die Geschüttheit gering (ebd.). In Bezug auf die Grundwasserressourcen liegt ein potenziell nutzbares Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität vor (ebd.). Ein Wasserschutzgebiet existiert in der Ortslage Priepert nicht (ebd.).

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Angrenzende Flächennutzungen

Auf den an den Plangeltungsbereich angrenzenden Flächen sind folgende Biotop- und Nutzungstypen anzutreffen:

- nördlich: öffentliche Grünfläche (Rehwinkelpark),
- östlich: Eigenheime mit Hausgärten,
- südlich: Straße „An der Lang“ und Landwirtschaftsfläche (zurzeit Ackerbrache),
- westlich (von Norden nach Süden): Eigenheim mit Hausgarten, Kleingarten, Verlandungsmoor. ***

4.2 Schutzgebiete und -objekte

4.2.1 Schutzgebiete

Europäisches Vogelschutzgebiet

Die Ortslage Priepert ist nahezu komplett vom 45.872 ha großen Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ umgeben. In nördlicher Richtung beträgt der Abstand zwischen Plangebiet und Schutzgebiet rund 200 m; im Süden ist die Grenze des Schutzgebietes rund 190 m vom Plangebiet entfernt. Nach Westen und Osten hin sind die Abstände größer. Gemäß den Angaben des Kartenportals Umwelt M-V vom 27.11.2017 liegt für das EU-Vogelschutzgebiet weder ein Managementplan vor, noch ist dieser in Bearbeitung.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Büro Kunhart Freiraumplanung eine Vorprüfung der Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet durchgeführt (Stand: 24.08.2014). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die geplante Wohnbaufläche nicht zu den potenziellen Brutplätzen der Zielarten des SPA 21 gehört und nicht damit zu

rechnen ist, dass die Auswirkungen der Planung bis in das Schutzgebiet hineinreichen. Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes, die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten und ihrer Habitate, wird gewahrt.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet wurde vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 07.11.2014 bestätigt.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist, wie fast die gesamte Ortslage Priepert auch, Bestandteil des 18.736 ha großen Landschaftsschutzgebietes (LSG) L 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses der erforderlichen Prüfung zu möglichen Lebensraumbeeinträchtigungen der Zielvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes eine Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über das LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ von Juni 1962 in Aussicht gestellt.

Sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Nach Angaben des Kartenportals Umwelt M-V vom 27.11.2017 gibt es im Plangebiet oder in der näheren Umgebung keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Objekte.

Gewässerschutzstreifen

Gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Der Gewässerschutzstreifen des nördlich gelegenen Großen Priepertsees endet in einer Entfernung von rund 100 m zum Plangebiet.

In südwestlicher Richtung liegen rund 20 m Entfernung zwischen der Grenze des Plangebietes und dem Gewässerschutzstreifen des Ellbogensees.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Auch in der Nähe befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

4.2.2 Geschützte Biotope und Geotope

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope oder Geotope vorhanden.

Die nächstgelegenen geschützten Biotope liegen westlich bzw. südwestlich vom Plangebiet und sind wie folgt charakterisiert:

siehe folgende Seite

lfd. Nr.	Biotopname	Gesetzesbegriff	Flächen- größe	geringste Entfer- nung zur Plange- bietsgrenze
MST19149	Verlandungsmoor in Priepert	Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Röhrichtbestände und Riede	19.461 m ²	ca. 16 m (nordwestlich)
MST19150	Baumgruppe, Erle, Weide, Obstbaum	Naturnahe Feldgehölze	2.169 m ²	ca. 5 m (südwestlich)

Tab. 1: Zum Plangebiet nächstgelegene geschützte Biotop (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, Zugriff: 27.11.2017)

Durch die Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung der vorgenannten geschützten Biotop zu erwarten.

4.2.3 Baudenkmale, Bodendenkmale

Bau- und Bodendenkmale sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung vorhanden.

4.3 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind im Plangebiet oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen nicht bekannt.

5 Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Für die geplante Erschließungsstraße ist überwiegend eine Breite der Fahrbahn von 4,50 m vorgesehen. Randlich sollen je 0,50 m breite Sicherheits-/ Grünstreifen entstehen. Am südlichen Ende der Erschließungsstraße ist deren Aufweitung auf 6,50 m (Fahrbahn) bzw. 7,50 m (Breite Straßenverkehrsfläche) geplant, damit Fahrzeuge von der Straße „An der Lang“ ohne Probleme in die Erschließungsstraße einbiegen können. Der nördliche Teil der Erschließungsstraße beinhaltet einen zweiseitigen Wendehammer gemäß RSt 06 Bild 59 für Fahrzeuge bis 10 m Länge.

Die Straße „An der Lang“ weist eine Befestigung aus Betonpflaster auf und hat auf einer Länge von ca. 47 m von der geplanten Einmündung der Erschließungsstraße in östliche Richtung eine Breite von 3,0 m. Weiter in östliche Richtung zur Straße „Zur Fleether Brücke“ weitet sich die Straße „An der Lang“ auf einer Länge von rund 30 m auf 4,0 m auf. Angrenzend ist eine platzartige Einmündung in die Straße „Zur Fleether Brücke“ vorhanden.

Etwa mittig in der Straße „An der Lang“ ist für den Begegnungsfall von Kraftfahrzeugen auf der südlichen Seite eine trapezförmige Ausweiche vorgesehen (Länge am Fahrbandrand „An der Lang“ ca. 24 m, am südlichen Rand ca. 16 m, Tiefe ca. 2,5 m). Diese Ausweiche wird parallel zur Umsetzung des B-Planes von der Gemeinde Priepert hergestellt.

Die Straße „An der Lang“ ist als Mischverkehrsfläche für die gemeinsame Nutzung von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen ausgebildet. Eine solche Verkehrsraumgestaltung ist auch für die geplante Erschließungsstraße vorgesehen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Zwischen dem Erschließungsträger und den Versorgungsunternehmen werden Erschließungsverträge geschlossen.

Trinkwasser

Ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt für das Plangebiet in Abstimmung mit dem Wasserzweckverband Strelitz. Vorgespräche dazu wurden bereits geführt. Zurzeit endet die Trinkwasserversorgung auf Höhe des Mehrfamilienhauses (Neubau) in der Straße „Zur Fleether Brücke“ (Flurstück 62/6).

Die einzelnen Grundstücke werden an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungsträger zu vereinbaren, die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Priepert vorzunehmen.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist gemäß den Vorgaben für das Plangebiet mit 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen.

Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann kein Löschwasser zur Verfügung gestellt werden. Das in den Fahrzeugen der Feuerwehr mitgeführte Löschwasser reicht in der Regel für ca. 15 Minuten. Das Löschwasser, das für die Zeit danach benötigt wird, soll aus dem Großen Priepertsee und/oder aus dem Ellbogensee entnommen werden. Die Löschwasserentnahme aus dem Großen Priepertsee ist im Bereich der Badestelle möglich. Das Löschwasser aus dem Ellbogensee kann von einer Stelle am nördlichen Rand des Sees über den Fahrweg/ die Straße „An der Lang“ erfolgen.

Von der Entnahmestelle am Großen Priepertsee ist der nördliche Rand des Plangebietes rund 300 m entfernt. Die Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle am Ellbogensee beträgt rund 140 m.

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser soll über Rohrleitungen in der Erschließungsstraße getrennt vom Niederschlagswasser der zentralen Kläranlage in Wesenberg zugeleitet werden. Die Realisierung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserzweckverband Strelitz. Vorgespräche dazu wurden bereits geführt. Zurzeit endet die Schmutzwasserableitung auf Höhe des Mehrfamilienhauses (Neubau) in der Straße „Zur Fleether Brücke“ (Flurstück 62/6).

Niederschlags-/ Oberflächenwasser

Nach überschläglicher Einschätzung des für die Erschließungsplanung zuständigen Ingenieurbüros sollte es möglich sein, einen Regenwasserkanal zur Straßenentwässerung vom Ende des Wendehammers der geplanten Erschließungsstraße bis zu dem Rohrdurchlass DN 350 Stahl ca. 50 m südwestlich vom Plangebiet zu verlegen (Rohrdurchlass unter dem vorhandenen Fußweg nördlich des Ellbogensees). Dort könnte das Wasser versickern oder in den Ellbogensee eingeleitet werden. Alternativ wäre auch ein Rohrauslauf in die vorgelagerte Niederung mit Versickerung etwa an dem Punkt möglich, an dem die Versickerung des Oberflächenwassers der Straße „An der Lang“ erfolgt (ebenfalls südwestlich vom Plangebiet, ca. 20 m

entfernt). Eine Genehmigung für das Versickern des Regenwassers der Straße „An der Lang“ liegt vor (Wasserrechtliche Erlaubnis R nsw 237/58117/03/06 vom 03.04.2006).

Für die Einleitung/ Versickerung des Regenwassers werden die gemäß den aktuellen Regelwerken/ Vorgaben notwendigen baulichen Anlagen hergestellt.

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser kann dort versickert werden. Die notwendige Mindestsickerstrecke von 1,0 m bezüglich des Grundwassers ist im Bereich aller für den geotechnischen Bericht durchgeführten neun Rammkernsondierungen vorhanden (IGU 2018). Hinsichtlich der erforderlichen Wasserdurchlässigkeit sind die Sande der Schichten „Mutterboden“, „Sand, enggestuft“ und „Sand, schwach schluffig“, die überwiegend an den Bohrpunkten vorhanden sind, uneingeschränkt für eine Versickerung geeignet (ebd.). Der vereinzelt vorkommende schluffige, z. T. lehmige Sand liegt im Grenzbereich der als zulässig anzusehenden Durchlässigkeit. Auf Grund der in diesem Horizont angetroffenen Schluffbänder kann es zur Stauwasserbildung kommen, wenn innerhalb dieser Schicht eine Versickerung erfolgen soll (ebd.). Bei Vorkommen der Schicht „Sand, schluffig“ können Sickerschächte errichtet werden. In einem Sickerschacht (meist aus Beton) wird das Regenwasser unterirdisch eingeleitet, kurzzeitig gespeichert und versickert. Die Versickerung erfolgt über eine wasserdurchlässige Schicht am Boden und seitlich im umgebenden Kiesbereich des Schachtes. Die Bemessung eines Versickerungsschachtes erfolgt nach DWA A138 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, April 2005). Für Versickerungsschächte gilt das gleiche wie für andere technische Versickerungsanlagen. Da Regenwasser, sofern es gesammelt abgeleitet wird, rechtlich gesehen Abwasser ist und Grundwasser im rechtlichen Sinne ein Gewässer darstellt, erfüllt die Muldenversickerung den Tatbestand der Gewässerbenutzung. Nach § 57 WHG ist eine derartige Einleitung grundsätzlich erlaubnispflichtig. Versickerungsschächte fallen i.d.R. nicht unter die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, benötigen also im Regelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Abfall

Die ordnungsgemäße grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist gesichert. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden beachtet.

Strom

Die Versorgung des Plangeltungsbereiches mit elektrischem Strom kann über die entsprechende Erweiterung der Stromverteilungsanlagen durch das örtliche Stromversorgungsunternehmen erfolgen.

Telekommunikation

Die telekommunikationstechnische Versorgung des Plangeltungsbereiches kann durch die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) und deren Anbindung an vorhandene TK-Linien durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

6 Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der für die Bebauung vorgesehene Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden (vgl. 2. Ziele und Inhalte der Planung). Ausnahmsweise zulässig sind auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen. Die gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise ebenfalls zulässigen Nutzungen Gartenbaubetrieb und Tankstelle werden nicht zugelassen, da sich in diesem relativ kleinflächigen Wohngebiet hierdurch Störungen für die Wohnnutzung ergeben könnten.

Auf die Festsetzungen zur touristischen Beherbergung und zu Ferienwohnungen wurde bereits im Gliederungspunkt 2 eingegangen.

Zuwegungen sind ebenso wie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes des B-Planes Nr. 01/2016 werden in Anlehnung an die bebaute Umgebung und in Abhängigkeit von der Lage des Baugrundstücks maximal ein- bzw. zweigeschossige Gebäude zugelassen. Da das Gelände von Westen nach Osten um etwa 5 m ansteigt, wurde festgelegt, dass die Gebäude auf der westlichen Seite der geplanten Erschließungsstraße maximal zweigeschossig ausfallen dürfen, während auf den höhergelegenen Grundstücken östlich der Straße nur Gebäude in eingeschossiger Bauweise möglich sind. Auf diese Weise soll ein möglichst harmonisches Ortsbild geschaffen werden.

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Firsthöhe wird die mittlere Planungshöhe der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche im Anschlussbereich Grundstück/Straße zugrunde gelegt. Die Beschränkung der maximalen Höhe auf 9,5 m über dem unteren Bezugspunkt für die Seite westlich der geplanten Erschließungsstraße und auf 11,0 m östlich der Straße gewährleistet, dass sich zwischen den Gebäuden der beiden Straßenseiten keine größeren Höhenunterschiede ergeben. Mit diesen Festlegungen werden Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die Umsetzung der Planung vermieden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die Baugrenzen, die einen Abstand von 3,0 m zur jeweils äußeren Grundstücksgrenze und zur Erschließungsstraße einhalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Wert von 0,4 festgesetzt. Aufgrund der relativ kleinen Grundstücke ist diese GRZ erforderlich.

6.3 Bauweise

Entsprechend der Charakteristik in den Wohngebieten der Ortslage Priept wurde im Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung trägt zu einem harmonischen Erscheinungsbild in diesem Teil des Ortes bei.

6.4 Grünordnung/ Ökologie

Gemäß § 8 Abs. 1 LBauO M-V sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Mit Begrünung und Bepflanzung ist in diesem Fall eine gärtnerische Gestaltung gemeint, die sowohl die Anlage einer Rasenfläche, von Beetflächen als auch die Anpflanzung von Gehölzen beinhalten kann. Die LBauO M-V macht keine näheren Angaben, wie diese Flächen zu begrünen sind.

Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind u. a. den Gliederungspunkten 10 und 12.7 zu entnehmen.

7 Hinweise

Allgemeine Bebaubarkeit

Im Gründungsbereich der geplanten Neubauten werden hauptsächlich Sande und untergeordnet Geschiebelehm anstehen (IGU 2018). Diese Böden stellen einen belastbaren Baugrund für Streifen- und Einzelfundamente sowie Bodenplatten dar, so dass Flachgründungen mit normalen Aufwendungen realisierbar sind (ebd.).

Für die Planung und Gründungsbemessung von neu zu errichtenden Gebäuden wird die Ausführung von mindestens zwei Rammkernsondierungen empfohlen (ebd.). Die Mächtigkeit des abzutragenden Oberbodens und die im Gründungsbereich anstehenden Böden können so dokumentiert werden (ebd.). Um die Lagerungsdichte anstehender Sande bewerten und objektbezogene Bemessungskennwerte angeben zu können, werden des Weiteren Rammsondierungen empfohlen (ebd.).

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten zufällig Bodendenkmale entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu beachtlichen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Kontaminierte Bereiche, Asbestbelastungen

Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche – im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) umgehend anzuzeigen.

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe – unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffv) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) – erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS M-V, Dezernat Rostock spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen.

Bodenschutz

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Eintreten schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung, Bohrungen niedergebracht werden, sind die auszuführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V - Geologischer Dienst - meldepflichtig.

Sachgebiet Wasser

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Kampfmittelbelastungen

Tiefbauarbeiten sind grundsätzlich mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) weist darauf hin, dass gemäß § 52 LBauO der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen seien so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“

Umweltschutz

Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist ggf. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock

8 Kosten

Der Gemeinde Priepert entstehen keine Kosten. Sämtliche Planungskosten und Kosten für die Erschließungsmaßnahmen, für grünordnerische Maßnahmen, für Kompensationsmaßnahmen etc. werden vom Vorhaben-/ Erschließungsträger übernommen.

9 Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es im 9.155 m² großen Plangebiet zur Umwandlung einer landwirtschaftlichen Brachfläche und eines Siedlungsgehölzes in eine Wohnbaufläche mit dem baurechtlichen Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes. Es entstehen voraussichtlich 14 Grundstücke, die mit maximal ein- bzw. zweigeschossigen Eigenheimen in offener Bauweise bebaut werden können. Die Bebauung des Plangebietes ist mit der Herstellung einer Erschließungsstraße verbunden. Für die Straße „An der Lang“, an der sich das Plangebiet befindet, ist die Herstellung einer Ausweichstelle erforderlich, um Begegnungsverkehr für Fahrzeuge zu ermöglichen.

Größere negative Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen oder Flächen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Von den im Bereich des B-Planes zulässigen Nutzungen gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus.

Durch die Umsetzung des B-Planes sind keine Beeinträchtigungen des rund 200 m entfernten Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ oder anderer geschützter Flächen (z. B. geschützte Biotope) zu erwarten.

Für die Realisierung der Planung wurde vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Priepert eine Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über das LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ von Juni 1962 in Aussicht gestellt.

Ausführliche Angaben zu den Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter sind den Ausführungen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen. Der Umweltbericht wird nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzt.

10 Gesetzlich geschützte Bäume

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Bäume, die entweder gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Priepert vom 30.03.2015 oder gemäß § 18 sowie § 19 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) geschützt sind. Gemäß § 2 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Priepert sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm (= Stammdurchmesser > 15,9 cm), gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, geschützt. Diese Satzung gilt allerdings nicht für Bäume, die nach § 18 Abs. 1 oder § 19 NatSchAG M-V geschützt sind. Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Unter die gemeindliche Baumschutzsatzung fallen somit alle Bäume mit einem Stammumfang zwischen 50 cm und 99 cm (31 Bäume, vgl. Tab. 2).

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind die Bäume Nr. 1, 3, 8 sowie 10 – 12 geschützt (Flur 3, Flurstück 66/2, vgl. Tab. 2). Die Bäume müssen beseitigt werden, da andernfalls die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks (Errichtung eines Wohngebäudes) nicht möglich ist. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 18 NatSchAG M-V (Baumfällantrag) ist dieser Begründung als Anlage 2 beigefügt (*erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt*).

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Mit einer Länge von etwas über 100 m erfüllt die Baumreihe an der Straße „An der Lang“ das für eine Allee notwendige Kriterium. Außerdem ist der gemäß Kartieranleitung M-V erforderliche Stammdurchmesser von mindestens 10 cm erreicht. Die Bäume sind etwa gleichaltrig. Anders als in der Kartieranleitung M-V vorgesehen, ist allerdings vom Erscheinungsbild her keine Gleichartigkeit gegeben. Allerdings wären diese Bäume, wenn sie nicht als Allee eingestuft würden, gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Priepert geschützt. Von diesen geschützten Bäumen müssen zur Umsetzung der Planung die in der folgenden Tabelle genannten Bäume Nr. 37 – 39 beseitigt werden (Flurstück 72/10, Flur 3). Die Fällung von Baum Nr. 37, der sich auf der Grenze des Plangebietes befindet, ist erforderlich, da an dieser Stelle die Erschließungsstraße in die Straße „An der Lang“ einmünden soll. Eine Stelle für die Straßeneinmündung ohne Baum ist nicht möglich, da sich sonst weder eine sinnvolle verkehrliche Erschließung noch eine sinnvolle Parzellierung erreichen ließen. Bei der Besichtigung im September 2017 wies der Baum Nr. 37 eine sehr geringe Vitalität auf, erkennbar an einer sehr schütterten Belaubung (siehe nachfolgendes Foto).

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 19 NatSchAG M-V (Baumfällantrag) ist dieser Begründung als Anlage 3 beigefügt (*erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt*).

Gemäß § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V findet auf der Grundlage von § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Mitwirkung der im Land M-V anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Befreiungen von den Verböten des § 19 Absatz 1 statt, soweit die Naturschutzvereinigung durch das Vorhaben in ihrem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Aus diesem Grund werden der Naturschutzbund Deutschland, LV M-V e. V., der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV M-V e. V., Der Landesjagdverband M-V e. V., der Landesanglerverband M-V e. V. und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV M-V e. V. in diesem Fall beteiligt.



Abb. 12: Baum Nr. 37 am 12.09.2017 (rechts)

Die Beseitigung der Bäume Nr. 38 und 39, die sich südlich vom Plangebiet an der Straße „An der Lang“ befinden, ist erforderlich, da an dieser Straße eine Ausweichstelle für den Begegnungsfall für Kraftfahrzeuge geschaffen werden muss. Der überwiegende Teil der Straße „An der Lang“ hat nur eine Breite von 3,0 m und ist für den Begegnungsfall zu schmal. Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sind deshalb zwingend erforderlich. Die Ausweichstelle soll auf der südlichen Seite etwa in der Mitte des betreffenden Straßenabschnitts geschaffen werden und eine Tiefe von ca. 2,5 m erhalten. Am Fahrbahnrand der Straße „An der Lang“ ist für die Ausweichstelle eine Länge von etwa 24 m vorgesehen. Die andere Seite des gleichschenkligen Trapezes soll eine Länge von ca. 16 m bekommen (vgl. Abb. 15). Für die Beseitigung der aufgelisteten Bäume sind Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten der genannten Rechtsvorschriften erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht klar, ob alle geschützten Bäume des Plangebietes beseitigt werden müssen oder ob auch Bäume, die sich z. B. am Rand des Plangebietes befinden, erhalten werden können. Zwecks abschließender Regelung dieses Punktes im Aufstellungsverfahren wird davon ausgegangen, dass alle geschützten Bäume des nördlichen Teils des Plangebietes entfallen müssen. Entlang der Straße „An der Lang“ sind drei geschützte Bäume vorhanden, die auf der Grenze zwischen den Flurstücken 70/10 (Plangebiet) und 72/1 (Wegeflurstück) stehen. Bei diesen drei Bäumen wird die Annahme getroffen, dass nur der Baum beseitigt werden muss, der im Bereich der herzustellenden Erschließungsstraße vorhanden ist (siehe Abbildung 15).

Gemäß den vorgenannten Annahmen ergibt sich folgende Liste mit zu beseitigenden Bäumen (siehe auch Abbildung 12 und 13):

Nr.	Baumart	Stammdurchmesser in cm	Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume
1	Hänge-Birke	80	251	3
2	Walnuss	20	63	1
3	Stiel-Eiche	60	188	2
4	Stiel-Eiche	20	63	1

Nr.	Baumart	Stammdurchmesser in cm	Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume
5	Stiel-Eiche	20	63	1
6	Stiel-Eiche	20	63	1
7	Stiel-Eiche	2 x 30	2 x 94	2
8	Stiel-Eiche	70	220	2
9	Stiel-Eiche	20	63	1
10	Stiel-Eiche	40	126	1
11	Hänge-Birke	40	126	1
12	Hänge-Birke	40	126	1
13	Hänge-Birke	20	63	1
14	Hänge-Birke	20	63	1
15	Hänge-Birke	20	63	1
16	Hänge-Birke	20	63	1
17	Hänge-Birke	20	63	1
18	Hänge-Birke	20	63	1
19	Hänge-Birke	20	63	1
20	Hänge-Birke	30	94	1
21	Hänge-Birke	30	94	1
22	Hänge-Birke	20	63	1
23	Hänge-Birke	20	63	1
24	Hänge-Birke	20	63	1
25	Hänge-Birke	20	63	1
26	Hänge-Birke	20	63	1
27	Hänge-Birke	20	63	1
28	Hänge-Birke	20	63	1
29	Hänge-Birke	20	63	1
30	Hänge-Birke	30	94	1
31	Hänge-Birke	30	94	1
32	Hänge-Birke	20	63	1
33	Hänge-Birke	20	63	1
34	Hänge-Birke	20	63	1
35	Hänge-Birke	20	63	1
36	Stiel-Eiche	20	63	1
37	Pflaume	15	47	1
38	Winter-Linde	15	47	1
39	Apfel	15	47	1
gesamt				43

Tab. 2: Naturschutzrechtlich geschützte Bäume, die beseitigt werden müssen

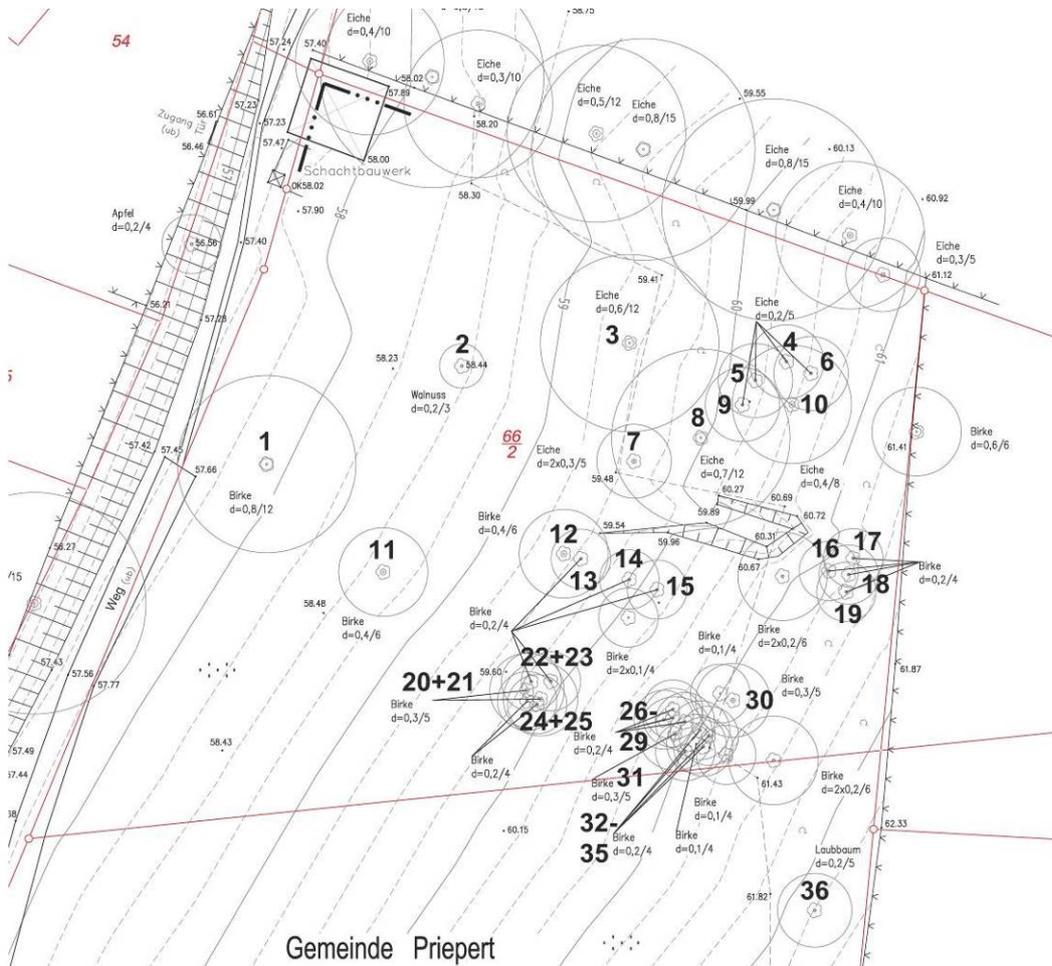


Abb. 13: Ausschnitt aus dem Vermessungsplan des Planungsgebietes mit denjenigen geschützten Bäumen, die beseitigt werden müssen, nördlicher Teil (Nr. 1 – 36)

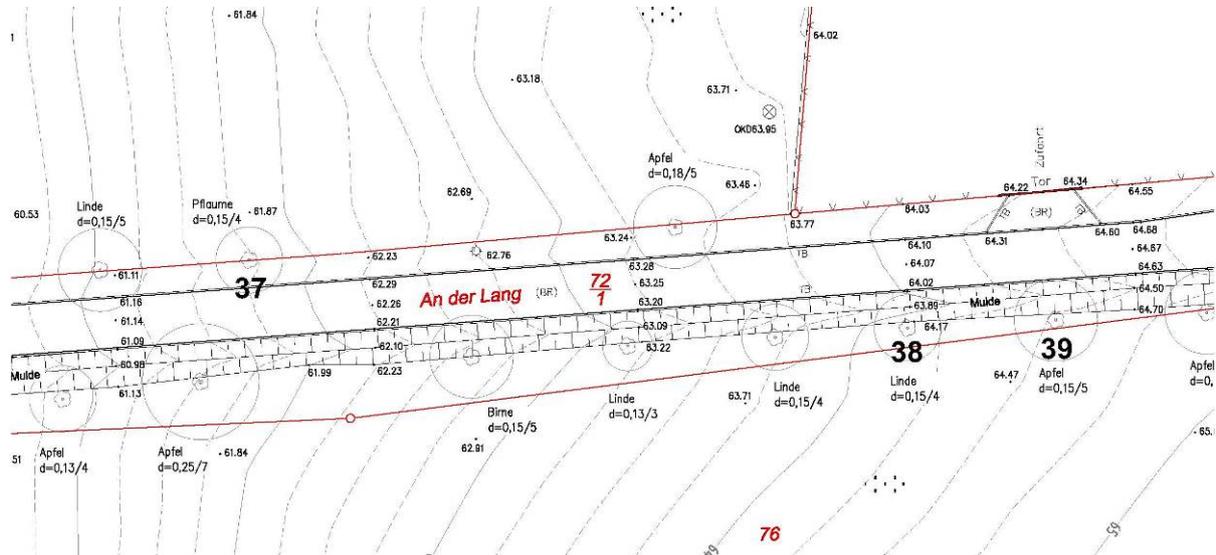


Abb. 14: Ausschnitt aus dem Vermessungsplan des Planungsgebietes mit denjenigen geschützten Bäumen, die beseitigt werden müssen, südlicher Teil (Nr. 37 – 39)

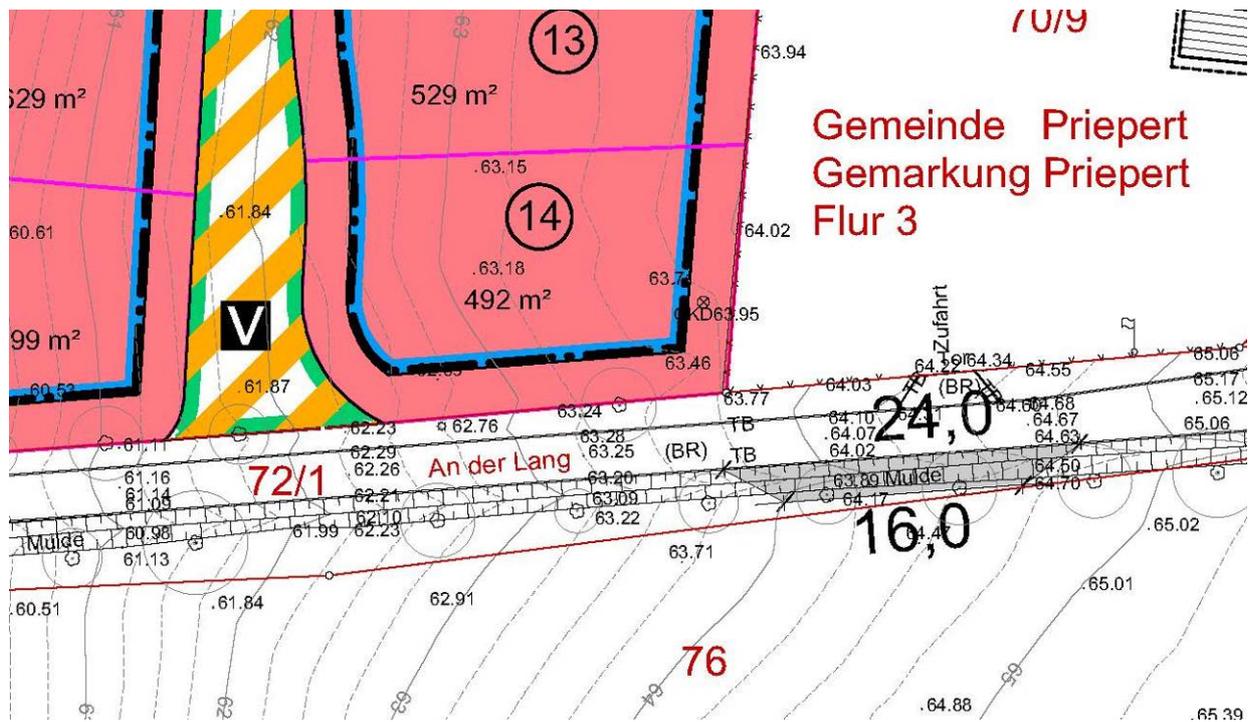


Abb. 15: Geplante Einmündung der Erschließungsstraße in die Straße „An der Lang“ und geplante Ausweichstelle an der Straße „An der Lang“

Die jeweilige Anzahl der in der vorangegangenen Tabelle dargestellten Ersatzpflanzungen ergibt sich gemäß § 10 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Priepert und gemäß Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses M-V vom 15.10.2007. Beide Rechtsvorschriften sehen für zu fällende Bäume mit einem Stammumfang von 50 – 150 cm eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1, bei > 150 – 250 cm 1:2 und bei Bäumen > 250 cm ein Verhältnis von 1:3 vor.

Die **Neupflanzung der Ersatzbäume** soll wie folgt in zwei Bereichen der Gemeinde erfolgen:

- a) auf dem Flurstück 20 der Flur 6, Gemarkung Priepert (30 Obstbäume als Obstbaumwiese),
- b) auf dem Flurstück 3/3 der Flur 3, Gemarkung Priepert (13 Stiel- oder Trauben-Eichen).

Zu a):

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und rund 500 m westlich von Priepert an der Kreisstraße MST12. Auf der Fläche sind bereits einige Bäume, darunter auch Obstbäume vorhanden. Überwiegend handelt es sich um junge Gehölze. Die krautige Vegetation wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche nicht oder nur in großen zeitlichen Abständen von der Gemeinde gemäht. Mit den ergänzenden Baumpflanzungen soll die Entstehung einer Obstbaumwiese herbeigeführt werden. Angrenzend sind Ackerflächen vorhanden.



Abb. 16: Fläche für Ersatzbaumpflanzungen westlich von Priepert (© GeoBasis-DE/M-V 2018)



Abb. 17: Geplante Obstbaumwiese mit Ersatzbaumpflanzungen (© GeoBasis-DE/M-V 2018)



Abb. 18: Fläche für die geplante Obstbaumwiese (23.01.2018)

Zu b):

Die übrigen 13 Bäume sollen in den Lücken auf beiden Seiten der Straße zwischen Priepert und dem östlich gelegenen Ortsteil Radensee angepflanzt werden (vgl. folgende Abbildungen). Der Straßenabschnitt vom Ortsausgang Priepert bis zum Rand des westlich von Radensee gelegenen Waldes hat eine Länge von rund 560 m. Entlang der Straße sind abschnittsweise Bäume unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters vorhanden (z. B. Pappeln, Weiden und Obstbäume). Für die 13 anzupflanzenden Bäume ist ausreichend Platz vorhanden. Angrenzende Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die genauen Standorte sollen kurz vor Beginn der Bepflanzung vor Ort festgelegt werden. Es sollen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) oder Trauben-Eichen (*Quercus petraea*) gepflanzt werden, da diese Baumarten für sonnige Standorte geeignet sind und geringe Ansprüche an Nährstoffe im Boden und Bodenfeuchtigkeit stellen. Sie sind außerdem frosthart und trockenresistent.

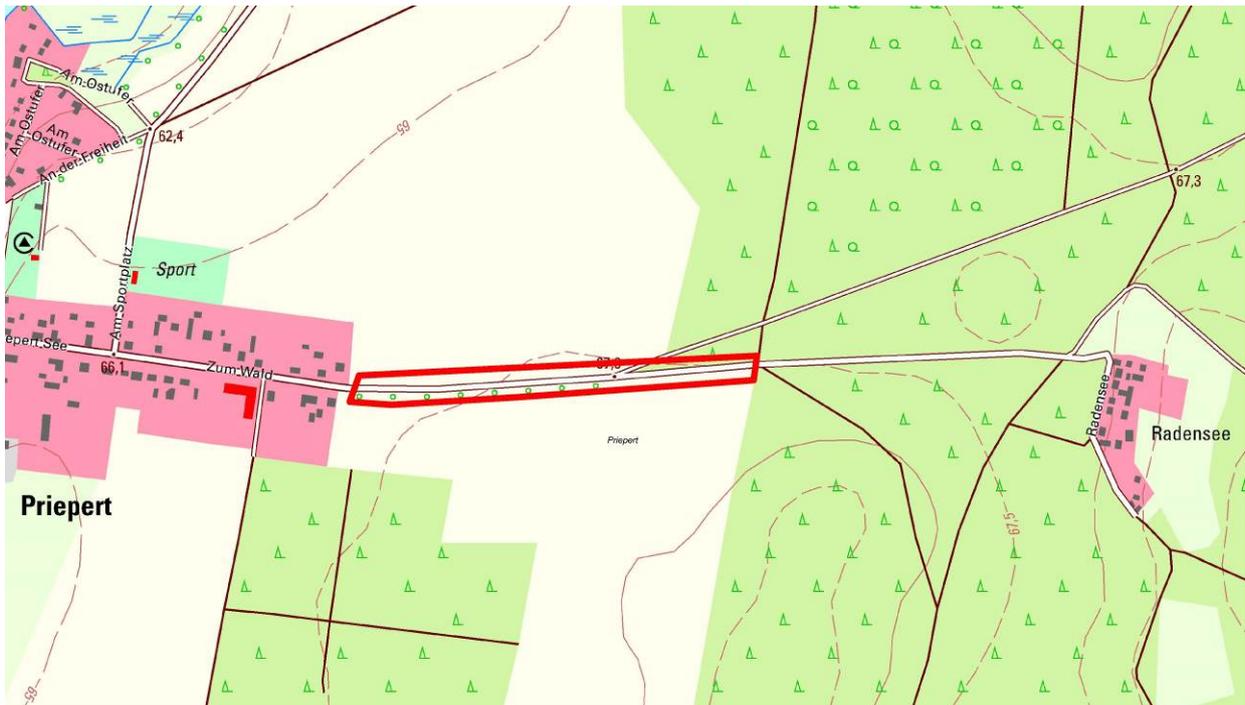


Abb. 19: Straße von Priepert nach Radensee als Standort für die geplante Pflanzung von 13 Bäumen (© GeoBasis-DE/ M-V 2018)



Abb. 20: Luftbild mit dem Abschnitt der Straße Priepert – Radensee, an dem 13 Bäume angepflanzt werden sollen (© GeoBasis-DE/ M-V 2018)



Abb. 21: und 22: Straße von Priepert nach Radensee (Blick Richtung Osten, 06.06.2018)

Die Ausgleichs-/ Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe) zu verwenden. Für die Bäume, die auf Grundlage der gemeindlichen Baumschutzsatzung zu ersetzen sind, sind gemäß § 10 Abs. 1 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm zu verwenden.

Die Pflanzgrube für die Bäume hat mindestens 1 x 1 x 1 m zu betragen. Die Grubensohle ist etwa 20 cm zu lockern. In der Pflanzgrube soll der Unterboden locker und humusarm, der Oberboden locker und humusreich sein.

Sollte es zu Planungsänderungen mit negativen Auswirkungen auf geschützte Bäume kommen, sind die Bestimmungen des § 18 NatSchAG M-V und des Baumschutzkompensationserlasses zu beachten und anzuwenden.

11 Artenschutz

Gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) und zum Vogelschutz (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) wurde für diesen B-Plan ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet (BERG 2017). Der Gutachter kommt darin zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

Der Gehölzbestand weist keine geeigneten Höhlungen auf, so dass Lebensstätten von Höhlenbrütern, Fledermäusen und xylobionten Käfern ausgeschlossen werden können. Hinweise auf eine Besiedlung des vorhandenen Nebengebäudes konnten nicht festgestellt werden. Eine Jagdhabitatnutzung durch die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und weit verbreiteten Fledermausarten ist zu erwarten. Dies sind insbesondere Großer Abendsegler, Braunes Langohr, die Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus. Die Brache stellt zudem für Fransenfledermäuse ein geeignetes Jagdhabitat dar.

Folgende Vogelarten konnten beobachtet werden: Amsel/ Schwarzdrossel, Bachstelze, Blau-meise, Buchfink, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig. Darüber hinaus sind weitere Vorkommen von potenziellen Brutvögeln und weitere Nahrungsgäste zu erwarten, dessen Nach-

weis oder Ausschluss jedoch zum Zeitpunkt der Erfassung nicht mehr möglich war. Dabei handelt es sich insbesondere um die Feldlerche als Bodenbrüter.

Zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Laubfrosch/ Vögel: Notwendige Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum Oktober bis März durchgeführt.
- V2 Amphibien: Um Störungen, Verletzungen und Tötungen zu vermeiden, sind während der Haupt-Wanderungszeiten von Amphibien, im Zeitraum September/ Oktober und März/ April, Amphibienschutzzäune um Baugruben aufzustellen oder dürfen keine Baugruben angelegt werden.
- V3 Bodenbrüter: Um Tötungen von Nestlingen zu vermeiden, wird mit den Erschließungsarbeiten (Straßenbau) im Vorfeld der Brutsaison begonnen, spätestens ab Mitte April. Die Arbeiten dürfen zudem nicht über einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Möglichkeit stellt die aktive Vergrämung dar, so dass auch später im Jahr mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden vor Beginn der Brutzeit (im März) ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m aufgestellt. Durch eine ökologische Baubegleitung muss die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden.
- V4 Zauneidechse: In der Vorsaison der Bebauung/ Erschließung (spätestens ab September) sind spezielle Schutzzäune mit Fangeimern an den Grundstücksgrenzen aufzustellen und durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Die hinter der Umzäunung gelangten Eidechsen sind von einem Sachverständigen mittels Handfang abzusammeln. Alle Tiere sind in einen nahegelegenen Ersatzlebensraum zu verbringen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

Optimierung und Pflege einer größeren geeigneten benachbarten Fläche als Ersatzlebensraum für Eidechsen und Bodenbrüter und als Jagdhabitat für Fransenfledermäuse und Vögel. Die Fläche muss umzäunt werden (Maschendraht oder Litze, dreifach), um eine Nutzung als Bolzplatz oder Hundenauslauf zu unterbinden. Zur Verfügung stehende Flächen: Gemarkung Priepert, Flur 3, die zusammenhängenden Flurstücke 64 (tlw.) ca. 1.070 m², 65 (tlw.) ca. 42 m² und 62/11 (tlw.) ca. 2.205 m², Größe zusammen rund 3.317 m² (siehe Abb. 23).

Optimierungs- und Pflegemaßnahmen:

- Rodung der Nadelgehölze (Wurzelstuben belassen),
- Anlage von zwei flachen Sandhaufen (je mind. 25 m², Höhe 80 cm),
- Anlage von drei Lesesteinhaufen (Höhe 1 m, Grundfläche 10 m²),
- Ablage und teilweises Eingraben von vier großen Wurzelstuben,
- einschürige Mahd im September,

- das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen,
- der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig,
- alternativ ist das Flämmen als Pflegemaßnahme im März möglich.

Die folgende Abbildung zeigt die Fläche für die CEF-Maßnahme.



Abb. 23: Fläche für die CEF-Maßnahme (© GeoBasis-DE/ M-V 2017)

Wie auf der vorangegangenen Abbildung zu erkennen, wird ein Teil der für die CEF-Maßnahme vorgesehenen Fläche, die sich im Eigentum der Gemeinde Priepert befindet, zurzeit ackerbaulich genutzt. Für diese Fläche existiert kein Pachtvertrag mit dem Landwirtschaftsbetrieb, so dass die ackerbauliche Nutzung kurzfristig beendet und die Fläche dann gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben umgewandelt werden kann.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind die Erdkröte (*Bufo bufo*), der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten/ Gruppen gewährleistet.

Gutachterliches Fazit:

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

12 Eingriffsregelung gemäß Naturschutzrecht

12.1 Vorbemerkung

Durch das Vorhaben ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017) und des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-V, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016).

Zur Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind den landesrechtlichen Vorgaben in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) zu verwenden.

12.2 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben wurde bereits im Gliederungspunkt 2 vorgestellt.

12.3 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingte potenzielle Wirkungen ergeben sich aus der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen, die Einrichtung von Lagerplätzen und Baustellenzufahrten. Erd- und Gründungsarbeiten, Geländemodellierungen sowie für Bauverkehrsflächen. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr sind temporäre Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Es können temporäre Scheuchwirkungen für Tiere, temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel und temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittelablagerungen auftreten. Die Gesamtdauer der baubedingten Auswirkungen ist abhängig vom Verkauf und von der Bebauung der Einzelgrundstücke. Die Bautätigkeiten sind weitgehend auf das Plangebiet beschränkt.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass die Bautätigkeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Immissionsschutz, erfolgen.

Die geplante Bebauung findet in einem Bereich statt, der baulich noch nicht vorbelastet ist.

Anlagebedingte Wirkungen sind die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen (z.B. Entfernen der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung), der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und der Habitat- und Funktionsverlust der Lebensräume. Durch die Beanspruchung von Flächen für die Anlage von Gebäuden, Verkehrs- und Gartenflächen etc. werden die vorhandenen Biotoptypen beseitigt bzw. in andere Biotoptypen umgewandelt. Dadurch kommt es zum Verlust von Gesamt- bzw. Teillebensräumen der Flora und Fauna. Die Errichtung von Gebäuden führt auch zu visuellen Beeinträchtigungen. Angaben zu den Größen der Biotopflächen, die anlagebedingt beseitigt werden müssen, sind dem Gliederungspunkt 13.6.1 zu entnehmen. Bei der Umsetzung des Vorhabens müssen Mutterbodenschichten und die humifizierte Auffüllungen mit organischen Anteilen und Wurzelresten vollständig entfernt und durch Austauschboden ersetzt werden, da sie minder tragfähig und zur Überbauung nicht geeignet sind. Der Austauschboden wird gemäß DIN 18196 gewählt (z. B. weitgestufte Sand-/ Kiesgemische

oder geeignetes, verdichtungsfähiges Recycling-Material) und im trockenen Zustand lagenweise verdichtet. Für notwendige Geländeanschüttungen werden geeignete, frostsichere Füllböden eingebaut.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung (Wohnbebauung) durch menschliche Präsenz und den Fahrzeugverkehr. Auf Grund der geplanten Nutzung sind aus Sicht des Pflanzen- und Tierartenschutzes keine wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu erwarten.

Weitere Angaben zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der Bestandteil dieser Begründung ist (vgl. Teil B).

12.4 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind die in Kapitel 11 „Artenschutz“ genannten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen notwendig. Damit können Störungen, Verletzungen und Tötungen von Tieren vermieden werden.

Boden wird nur in dem für das Vorhaben unerlässlichen Maß in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- flächensparende Ablagerungen von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen usw.,
- Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren,
- sorgfältige Trennung von abgetragenen Ober- und Unterboden,
- sachgemäße Lagerung des Bodens, eventuell Wiedereinbau,
- Bodenpflege während der Lagerung.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Grundwassers sind während der Bautätigkeit folgende Maßnahmen durchzuführen:

- sorgfältige Wartung der Fahrzeuge und Maschinen,
- Vermeidung von Grundwasserfreilegungen,
- Sicherung des Grundwassers vor Ausschwemmung aus Baumaterialien durch Abdeckungen.

12.5 Verbleibende Beeinträchtigungen

Nach Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen den Verlust von Biotoptypen durch Vollversiegelung im Bereich baulicher Anlagen und durch Nutzungsänderungen in weiteren Teilen des Plangebietes.

Die genaue Umsetzung der Planung ergibt sich teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dies betrifft z. B. die genaue Größe der Gebäudegrundflächen sowie die Anordnung und genaue Abgrenzung der privaten Stellplätze, Wege, Terrassenflächen usw..

Zu einer Vollversiegelung in einer Größe von rund 796 m² kommt es durch die Herstellung der Erschließungsstraße. Durch die Straßenbankette (0,5 m zu jeder Straßenseite) werden rund 142 m² der vorhandenen Biotoptypen in artenarmen Zierrasen umgewandelt. Von der für die

Baugrundstücke zur Verfügung stehenden Fläche (8.217 m²) können gemäß den Festsetzungen des B-Planes 40 % überbaut werden (= rd. 3.287 m²). Die übrigen 60 % (rd. 4.930 m²) müssen begrünt werden.



Abb. 24: Überlagerung von Biotopen durch die geplante Erschließungsstraße

Für das Plangebiet ergeben sich für die folgenden Biotopflächen Eingriffe durch Versiegelungen bzw. Nutzungsänderungen:

	Biototyp	Gesamtfläche mit Eingriff	bilanzierte Teilfläche mit Vollversiegelung	bilanzierte Teilfläche mit Nutzungsänderung
1	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	6.983 m ²	3.095 m ²	3.888 m ²
2	Siedlungsgehölz	1.291 m ²	597 m ²	694 m ²
3	Artenarmer Zierrasen	327 m ²	327 m ²	---
4	Pfad/ Weg, nicht versiegelt	---	---	---

Tab. 3: Biototypen mit Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Nutzungsänderungen, die in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden

Ergänzende Angaben zur Tab.1:

zu 1:

Vollversiegelung: Straßenfläche (579 m²) + überbaubarer Flächen der Baugrundstücke (40 % von 6.290 m² Ruderaler Staudenflur = 2.516 m²) = 3.095 m²

Nutzungsänderung: nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke (60 % von 6.290 m² Ruderaler Staudenflur = 3.774 m²) + begrünter Bankette der Straße (114 m²) = 3.888 m²

zu 2:

Vollversiegelung: Straßenfläche (145 m²) + überbaubarer Flächen der Baugrundstücke (40 % von 1.130 m² = 452 m²) = 597 m²

Nutzungsänderung: nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke (60 % von 1.130 m² = 678 m²) + begrünter Bankette der Straße (16 m²) = 694 m²

zu 3:

Vollversiegelung: Straßenfläche (73 m²) + überbaubarer Flächen der Baugrundstücke (40 % von 636 m² = 254 m²) = 327 m²

Nutzungsänderung: Der übrige Flächenanteil des Artenarmen Zierrasens, der im Plangebiet insgesamt eine Fläche von 721 m² einnimmt, ist nicht eingriffsrelevant, da der Biotoptyp auf dieser Teilfläche entweder bestehen bleibt (innerhalb der Ziergärten bzw. als Straßenbankette) oder durch einen gleichwertigen Biotoptyp ersetzt wird (z. B. Nutz-/Ziergarten: Wertstufe 0, Artenarmer Zierrasen: Wertstufe 0). Gemäß den baurechtlichen Vorgaben ist die Grundstücksfläche, die nicht überbaut wird, zu begrünen.

zu 4:

Aufgrund der Lage des Weges am westlichen Rand des Plangebietes und somit relativ weit von der Erschließungsstraße entfernt wird davon ausgegangen, dass es nicht zu einer Versiegelung dieses Biotoptyps, sondern nur zu einer Nutzungsänderung kommt. Da der Pfad/ Weg durch einen gleichwertigen Biotoptyp ersetzt wird (z. B. Nutz-/ Ziergarten: Wertstufe 0, Pfad/ Weg: Wertstufe 0)), ergibt sich aus Naturschutzsicht keine negative Veränderung. Gemäß den baurechtlichen Vorgaben ist die Grundstücksfläche, die nicht überbaut wird, zu begrünen.

12.6 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

12.6.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung ist eine Biotopwertestufung der betroffenen Flächen mit Hilfe des Biotoptypenkatalogs M-V vorzunehmen.

1. Stufe: Kompensationsermittlung mit Hilfe der Biotopwertansprache

Vereinfachte Biotopwertansprache

Den von Beeinträchtigung bzw. Beseitigung betroffenen Biotoptypen ist ein Kompensationserfordernis zuzuordnen.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind in den Abbildungen 3 und 24 dargestellt. Diese Abbildungen sind Grundlage für das zu ermittelnde Kompensationsflächenäquivalent.

Das Kompensationserfordernis für die von Beeinträchtigungen betroffenen Biotoptypen wird in Form einer Kompensationswertzahl festgelegt und im Anschluss verbal-argumentativ begründet.

Nr. (LUNG 1999)	Bezeichnung Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	RL Biotop-typen BRD *	Wertein-stufung	Kompen-sations-erfordernis
10.1.2	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2	2	2,5
13.1.1	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	2		2	2,0
13.3.2	Artenarmer Zierrasen	---		0	0,5

Tab. 4: Ermittlung des Kompensationserfordernisses für die betroffenen Biotoptypen

* RL = Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland

Bei den Biotoptypen „Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“ und „Artenarmer Zierrasen“ wurde aus den zur Verfügung stehenden Spannen ein mittlerer Wert bzw. annähernd mittlerer Wert ausgewählt, da keine Gründe für eine höhere oder niedrigere Einstufung vorliegen.

Für den Biotoptyp „Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten“ wird der Wert „2,0“ zugrunde gelegt, da aus den Siedlungseinflüssen eine Beeinträchtigung der Ausprägung resultiert, z. B. durch die Ablagerung von Schrott (siehe folgende Abbildung).



Abb. 25: Siedlungsgehölz mit Schrottablagerung (12.09.2017)

Die Abbildung 23 zeigt nur eine der Stellen, an der Schrott abgelagert ist.

2. Stufe: Berücksichtigung der Beeinträchtigung von landschaftlichen Freiräumen

Bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses ist zu ermitteln, ob das Plangebiet in einem durch Störungen bereits belasteten oder noch nicht belasteten Raum liegt, da dadurch das Entwicklungspotenzial der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes maßgeblich bestimmt wird. Werden Vorbelastungen wirksam, sind entsprechende Freiraum-Beeinträchtigungsgrade zu ermitteln.

Durch die angrenzenden Nutzungen (Straße „An der Lang“, Weg am westlichen Rand des Plangebietes, angrenzende Wohngrundstücke, Kleingarten) liegt das Plangebiet in einem vorbelasteten Bereich (Abstand < 50 m). Für die betroffenen Biotopflächen wird das ermittelte Kompensationserfordernis jeweils mit dem Faktor 0,75 multipliziert.

Mit der 1. und der 2. Stufe der Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalentes ergeben sich für die betroffenen Biotoptypen damit folgende Ergebnisse:

Biotoptyp	Flächenverbrauch (m ²)	Kompensationswertzahl	Kompensationswertzahl + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraum-Beeinträchtigungsgrad		Flächenäquivalent für Kompensation (m ²)
			1.Stufe ¹	2.Stufe ²	
Beseitigung Biotoptyp mit Vollversiegelung					
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	3.095	2,0	2,5 + 0,5	0,75	6.964
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	597	2,0	2,0 + 0,5	0,75	1.343
Artenarmer Zierrasen	327	0	0,5 + 0,5	0,75	245
Beseitigung Biotoptyp ohne Versiegelung					
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	3.888	2,0	2,5	0,75	7.290
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	694	2,0	2,0	0,75	1.041
gesamt:					16.883

Tab. 5: Ermittlung des Flächenäquivalents für die Biotopbeseitigung

¹ Kompensationserfordernis mit Berücksichtigung der Versiegelung (Zuschlag + 0,5 bei Vollversiegelung)

² Korrekturfaktor Freiraum-Beeinträchtigungsgrad

3. Stufe: Berücksichtigung mittelbarer Eingriffswirkungen

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben gegenüber der jetzigen Situation zusätzliche erhebliche unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen entstehen, die bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses zu berücksichtigen wären.

12.6.2 Additive Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume

Das Plangebiet liegt nicht in einem Raum, der zu den Kernbereichen landschaftlicher Freiräume gehört.

Vom Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Betroffenheit von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen führen.

12.6.3 Additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Seine wesentlichen Aussagen, die Kapitel 11 enthält, sind in diesem Zusammenhang zu beachten (siehe Anlage 1). Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen ist eine additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen nicht erforderlich.

12.6.4 Additive Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushaltes

Aufgrund der Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen ist eine additive Kompensation für die Wert- und Funktionselemente Boden, Wasser sowie Klima und Luft nicht erforderlich. Als Kompensation mit starkem Bezug zu Boden- und Wasserfunktionen ist die Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland vorgesehen.

12.6.5 Additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind von relativ geringer Fernwirkung, da das geplante Baugebiet an vorhandene Bebauung angrenzt und von zwei Seiten von dichten Gehölzbeständen abgeschirmt wird. Zur vierten Seite hin (Richtung Süden) ist entlang der Straße „An der Lang“ eine lückige Baumreihe vorhanden, die das Baugebiet in gewissem Umfang eingrünt. Auch die Anlage privater Gartenflächen wird zur Eingrünung beitragen.

12.6.6 Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs

Biotopbeseitigung (Totalverlust und Nutzungsänderung) = Flächenäquivalent für die Kompensation aus Stufe 1 und 2 (in m ²)	16.883
Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen) = Flächenäquivalent für die Kompensation aus Stufe 3 (in m ²)	0
Flächenäquivalent für den Kompensationsbedarf (in m ²)	16.883

Tab. 6: Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs

12.7 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu vermeiden oder weiter zu vermindern. Es müssen deshalb Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Anlage einer 4.669 m² großen, extensiv genutzten Obstwiese mit ein- oder zweimaliger Mahd pro Jahr, einschließlich Anpflanzung von 30 Obstbäumen (Flurstück 20, Flur 6, Gemarkung Priepert) (vgl. Kap. 10),
2. Umwandlung einer rund 1.424 m² großen Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit Aushagerung des Standortes und langfristig gesichertem Nutzungs-/ Pflegemanagement (Flurstück 62/11, Flur 3, Gemarkung Priepert) (vgl. Abb. 22 im Kap. 11),
3. Anpflanzung von 27 Bäumen (Stiel- und/ oder Trauben-Eichen) entlang der Straße von Priepert nach Radensee (Flurstück 3/3 der Flur 3, Gemarkung Priepert) (vgl. Abb. 18 – 20 im Kap. 10)

Zu 1.:

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und rund 500 m westlich von Priepert an der Kreisstraße K 12. Auf der Fläche sind bereits einige Bäume, darunter auch Obstbäume vorhanden. Überwiegend handelt es sich um junge Gehölze. Die krautige Vegetation wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche nicht oder nur in großen zeitlichen Abständen von der Gemeinde gemäht. Die zukünftige Obstbaumwiese soll an der westlichen, östlichen und südlichen Seite im Zuge der Umsetzung der Kompensation bis an den Rand des Flurstücks 20 ausgeweitet werden. Bislang werden Streifen an diesen Rändern in einer Gesamtgröße von rund 991 m² ackerbaulich genutzt. Diese ackerbauliche Nutzung ist nicht vertraglich abgesichert und kann deshalb kurzfristig beendet werden. Mit den ergänzenden Baumpflanzungen und der zukünftig regelmäßigen, extensiven Mahd soll die Entstehung einer Obstbaumwiese herbeigeführt werden. Angrenzend sind Ackerflächen vorhanden.

Die erste Mahd ist frühestens im September durchzuführen. Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen. Mulchen ist nicht gestattet, ebenso nicht der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Der kleine Bereich im Nordosten der Fläche, der für eine öffentliche Nutzung als Picknick-/Rastplatz dient, kann auch öfter gemäht werden. Weitere Bedingungen zur Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme sind weiter unten aufgeführt.

Die mit der Kompensationsmaßnahme verbundenen Bedingungen werden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.

Zu 2.:

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Priepert und liegt etwa 125 m südöstlich vom Plangebiet. Das Flurstück 62/11 ist insgesamt rund 4.390 m² groß. Rund die Hälfte dieses Flurstücks werden als Kleingärten genutzt, bei rund einem Drittel handelt es sich um eine ruderalen Staudenflur und 1.424 m² (rd. 32 %) werden als Acker genutzt. Die Ackernutzung findet nicht auf Grundlage eines Pachtvertrages statt, so dass sie jederzeit beendet werden kann. Der Landwirtschaftsbetrieb wurde bereits über die Notwendigkeit der Umwandlung der Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche informiert.

Zum benachbarten Acker hin soll die Grünlandfläche sichtbar abgegrenzt werden, z. B. mit Eichenspaltpfählen oder großen Feldsteinen. Gemäß den Angaben des artenschutzfachlichen Gutachters soll die Grünlandfläche einmal pro Jahr im September gemäht werden. Das

Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen. Mulchen ist nicht gestattet, ebenso nicht der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Alternativ ist als Pflegemaßnahme das Flämmen im März möglich. Die mit der Kompensationsmaßnahme verbundenen Bedingungen werden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.

Zu 3.:

Die Straße führt von Priepert in östliche Richtung nach Radensee. Die 27 Bäume sollen in den Lücken auf beiden Seiten der Straße angepflanzt werden (vgl. folgende Abbildungen). Der Straßenabschnitt vom Ortsausgang Priepert bis zum Rand des westlich von Radensee gelegenen Waldes hat eine Länge von rund 560 m. Entlang der Straße sind abschnittsweise Bäume unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters vorhanden (z. B. Pappeln, Weiden und Obstbäume). Für die 27 anzupflanzenden Bäume ist ausreichend Platz vorhanden. Angrenzende Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die genauen Standorte sollen kurz vor Beginn der Bepflanzung vor Ort festgelegt werden. Es sollen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) oder Trauben-Eichen (*Quercus petraea*) gepflanzt werden, da diese Baumarten für sonnige Standorte geeignet sind und geringe Ansprüche an Nährstoffe im Boden und Bodenfeuchtigkeit stellen. Sie sind außerdem frosthart und trockenresistent.

Die mit der Kompensationsmaßnahme verbundenen Bedingungen werden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.

Weitere Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen:

Für die Bäume der Kompensationsmaßnahmen Nr. 1 und 3 sind Hochstämme, mindestens 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung zu pflanzen. Gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 1999) soll der Stammumfang bei den zu pflanzenden Bäumen der Maßnahme Nr. 3 mindestens 16 – 18 cm und bei der Maßnahme Nr. 1 10 – 12 cm betragen. Es ist eine Entwicklungspflege einschließlich Bewässerung von mindestens drei Jahren gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) sicherzustellen. Die Bäume sind mit einem Zwei- oder Dreibock mit Gurtsicherung zu verankern und der Stamm vom Stammfuß bis zum Kronenansatz mit einem Schutzanstrich mit Spezialfarbe gegen Sonnenbrand zu versehen.

Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen:

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens bis Ende des Jahres umzusetzen, in dem die Erschließungsanlagen fertiggestellt werden.

Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden folgende Flächenäquivalente ermittelt:

siehe nächste Seite

Nr.	Optionen für geeignete Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wert- stufe	Kompen- sations- wertzahl	Wirkungs- faktor ¹	Flächen- äquivalent
1	Anlage einer 4.670 m ² großen, extensiv genutzten Obstwiese mit ein-/zweimaliger Mahd/ Jahr (Flurstück 20, Flur 6)	4.670	2	2,5	1,0	11.675
2	Umwandlung einer 1.400 m ² großen Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit Aushagerung des Standortes und langfristig gesichertem Nutzungs-/ Pflegemanagement (Flurstück 62/11, Flur 3)	1.424	2	2,5	1,0	3.560
3	Anpflanzung von 27 Bäumen als Baumreihe entlang der Straße von Priepert nach Radensee (Flurstück 3/3, Flur 3)	675	2	2,5	1,0	1.688
Gesamtumfang der geplanten/ notwendigen Kompensation (Flächenäquivalent in m²)						16.923

Tab. 7: Ermittlung des Flächenäquivalents für die Kompensation

¹ Bemessung für unmittelbare oder mittelbare Wirkungen des Vorhabens auf Kompensationsmaßnahmen

Erläuterung zur Festlegung der Kompensationswertzahlen:

Für die drei Kompensationsmaßnahmen wird innerhalb der zur Verfügung stehenden Spanne von 2,0 bis 3,5 der Wert 2,5 festgelegt, also ein Wert unterhalb der Mitte. Die Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe zu kompensieren, erfüllen aber nicht die gemäß der zu verwendenden Methodik genannten Bedingungen für eine Zuordnung der Kompensationswertzahl zum oberen Bereich der Spanne.

12.8 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung des ermittelten Kompensationsbedarfes und der geplanten Kompensationsmaßnahmen ergibt folgende Gesamtbilanz:

Flächenäquivalent für den Kompensationsbedarf (in m ²)	16.883
Flächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahmen (in m ²)	16.923
Bilanz (in m²)	+ 40

Tab. 8: Gegenüberstellung Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen

Die Gegenüberstellung der ermittelten Flächenäquivalente für den Kompensationsbedarf und für die geplanten Kompensationsmaßnahmen ergibt einen Flächenäquivalent-Überschuss von 40 m². Die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können demnach vollständig kompensiert werden.

Die Angaben für den Umweltbericht werden bis zum Beginn der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzt. Dabei wird folgende Gliederung verwendet:

UMWELTBERICHT

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgt nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung, bei der sich die Behörden auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB äußern. Der Vorentwurf der Begründung enthält nur die Gliederung des Umweltberichtes.

13 Einleitung

13.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des B-Planes

13.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung im B-Plan

13.2.1 Fachgesetze

13.2.2 Fachplanungen

14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

14.1.1 Schutzgut Mensch

14.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

14.1.3 Schutzgut Boden

14.1.4 Schutzgut Wasser

14.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

14.1.6 Schutzgut Landschaft

14.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

14.1.8 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

14.2 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes

14.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

14.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

14.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

14.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

14.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen

14.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

15 Zusätzliche Angaben

15.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

15.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben des Umweltberichtes

17 Quellenverzeichnis

Literatur

BERG, J. (2018): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Bebauungsplan Nr. 01/2016 "An der Lang" der Gemeinde Priepert – Görmin.

IGU – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GRUNDBAU UND UMWELTTECHNIK MBH (2018): Geotechnischer Bericht Priepert B-Plan, An der Lang – Wittenförden.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung – Güstrow.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2005): Beiträge zum Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Böden in M-V. Abriss ihrer Entstehung, Verbreitung und Nutzung. 2. Auflage. – Schwerin.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, 1. Fortschreibung – Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern – Schwerin.

RPV - Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte in der Bekanntmachung vom 15.06.2011 – Neubrandenburg.

STADT TESSIN (2015): Entwurf Flächennutzungsplan (Stand: 08.01.2015) – Unveröffentlicht, Tessin.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND DIGITALISIERUNG M-V (2016): Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) – Schwerin.

Internetquellen

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, verschiedene Daten von 2017/18 – Güstrow.

GAIA-MV, Geodatenportal des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, verschiedene Daten von 2017/18 – Schwerin.

Anlage 1

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert

(Jens Berg, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Görmin,
Oktober 2017, Aktualisierung März 2018)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert



Abb. 1 Untersuchungsgebiet Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg_jens@web.de

web

Oktober 2017

Aktualisierung März 2018

Inhalt

1.	Einführung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.4	Bearbeitungsschritte	7
1.5	Wirkungen	8
2.	Relevanzprüfung	10
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	19
4.	Potentialeinschätzung/ Erfassungsergebnisse	19
4.1	Amphibien/Reptilien	20
4.2	Vögel	20
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	21
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	23
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
6.1.1	Amphibien	24
6.1.2	Reptilien	28
6.1.3	Säugetiere	30
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	35
7.	Gutachterliches Fazit	36
8.	Quellenverzeichnis	36

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Priepert (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) soll auf den Flurstücken 66/2 und 70/10 (Flur 3, Gemarkung Priepert) Baurecht für ca. 17 Eigenheime geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt aus südlicher Richtung. Ausgehend von der Straße „An der Lang“ ist eine Stichstraße mit einem Wendehammer geplant.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 66/2 und 70/10. Das nördliche Flurstück 66/2 weist einen Gehölzbestand aus Eichen, Ahorn und Birken auf. Außerdem befindet sich dort ein Nebengebäude. Die Fläche wurde in der Vergangenheit auch zum Abstellen von Landmaschinen und zur Lagerung von Heu genutzt. Das Flurstück 70/10 soll bis Mitte der 90er Jahre als Acker und bis 2013 zur Heuernte genutzt worden sein. Aktuell handelt es sich um eine Brache (Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte).

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.



Abb. 2 bis 4
Ansichten des Flurstückes 66/2.



Abb. 5 bis 7
Ansichten des Flurstückes 70/10.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Be-

siedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittlegerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Für Schutzgebiete in der Umgebung zeichnen sich keine erheblichen baubedingten Wirkungen durch das Vorhaben ab.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biototypen, Umwandlung von Biototypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);
- Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden;

Auf Grund der räumlichen Entfernung zu Schutzgebieten zeichnen sich keine anlagebedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab. Die anlagebedingten Wirkungen weisen zudem nur eine geringe Reichweite auf.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Wohngebiet. Es sind nur nicht störende gewerbliche Einrichtungen zugelassen. Durch die mit der Nutzung verbundene menschliche Präsenz kann jedoch eine Störwirkung auf die Fauna angrenzender Biotope ausgeübt werden.

Für Schutzgebiete zeichnen sich auf Grund der geringen Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen und der räumlichen Entfernung keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ab.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	nein	nicht notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	Nachweis bzw. pot. Vorkommen	Prüfung notwendig
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja		
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	pot. Vorkommen	Prüfung notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	nein	nicht notwendig
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	nein		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	nein		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	nein		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	nein		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	nein		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nein		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	nein		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	nein		
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	nein		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	nein		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nein		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nein		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	nein		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Landsäuger				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	nein	Prüfung nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	nein		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	nein		
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf			
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge			

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde PriePERT

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	nein		
<i>Alosa fallax</i>	Finte	nein		
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	nein		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	nein		
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	nein		
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	nein		
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	nein		
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	nein		
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	nein		
<i>Salmo salar</i>	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Apium repens</i>	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	ja		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja		
				nicht notwendig, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG bzw. Gebiet nicht als Lebensraum geeignet
				nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				nein		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				nein		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		nein		
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	nein		
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					nein		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		nein		
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					nein		
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	nein		
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			nein		
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					nein		
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					nein		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	pot. Vork., BV	notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					nein		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	nein		
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	nein		
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	nein		
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	nein		
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					nein		
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					nein		
<i>Anas querquedula</i>	Knärente	✓			2	nein		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					nein		
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					nein		
<i>Anser anser</i>	Graugans					nein		
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					nein		
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					nein		
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					nein		
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					nein		
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					nein		
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	ja	keine signifikante Auftretungswahrs.	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	nein		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					nein		
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					nein	NG	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	nein		
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					nein		
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	nein		
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	nein		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					nein		
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	nein		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				nein		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	nein		
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	nein		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	nein		
<i>Aythya marila</i>	Bergente					nein		
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	nein		
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	nein		
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	nein		
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					nein		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	nein		
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					nein		
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel				0	nein		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				nein	NG	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					nein		
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	nein		
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	nein		
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	nein		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					nein		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					nein		
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					nein		
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					nein		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		nein		
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	nein		
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			nein		
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	nein		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	nein		
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			nein		
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					nein		
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	nein		
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		1	nein		
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					nein		
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	nein		
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kembeißer					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					nein		
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					nein		
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	pot. Vork., NG	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Priepert

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					nein		
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	nein		
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					nein		
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		nein		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					nein		
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					nein		
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		nein		
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					nein		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht					nein		
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					nein		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		nein		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	pot. Vork., BV	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		nein		
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					nein		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	pot. Vork., BV	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	nein		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	nein		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				nein		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					nein		
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					nein		
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	pot. Vork., BV	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					nein		
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					nein		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	nein		
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	nein		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		nein		
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					nein		
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					nein		
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					nein		
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			nein		
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			nein		
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	nein		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			nein		
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					nein		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					nein		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	nein		
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	nein		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			nein		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Pripert

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	nein		
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	nein		
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	nein		
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					nein		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	nein		
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	nein		
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	nein		
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					nein		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	nein		
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	nein		
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					nein		
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			✓		nein		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					nein		
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					nein		
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		nein		
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					nein		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		nein		
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		nein		
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					nein		
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					nein		
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					nein		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	nein		
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					nein		
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		nein		
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	nein		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			nein		
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	nein		
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					nein		
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	nein		
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		nein		
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					nein		
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					nein		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	nein		
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	nein		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					nein		
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			nein		
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					nein		
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					nein		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	pot. Vork., NG	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Prieptert

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					nein		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					nein		
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				V	ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	nein		
<i>Pemis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	nein		
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					nein		
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					nein		
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					nein		
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	nein		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					nein	pot. Vorkommen	nicht notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					nein		
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		nein		
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					nein		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		nein		
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	nein		
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					nein		
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	nein		
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		nein		
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		nein		
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	nein		
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		nein		
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					nein		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					nein		
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					nein		
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	nein		
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					nein		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	nein		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					nein		
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					nein		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					nein		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01/2016 „An der Lang“ der Gemeinde Pripert

Oktober 2017, Aktualisierung März 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	nein		
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	nein		
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	nein		
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	✓			3	nein		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				nein		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					nein		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					nein		
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		nein		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					nein		
<i>Tadoma tadoma</i>	Brandgans				3	nein		
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			nein		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		nein		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	nein		
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	pot. Vork., BV	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					nein		
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					nein		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	pot. Vork., NG	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		nein		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				nein		
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	nein		
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					nein		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	nein		

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:
 0 ausgestorben bzw. verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Unmittelbar nach Beauftragung wurden Anfang September Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Soweit zu dieser Jahreszeit noch möglich wurden qualitative Erfassungen der Fauna, insbesondere von Reptilien und Vögeln, durchgeführt.

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen. Außerdem wurde der Gebäude- und Gehölzbestand auf eine Besiedlung überprüft. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Zur Erfassung von Amphibien und Reptilien wurde die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden. Fangzäune, Bodenfallen, künstliche Verstecke kamen nicht zum Einsatz.

Die Erfassung dieser Tiergruppe ist kaum standardisiert. Vor allem bei der Sichtsuche hängen Nachweise neben der lokalen Bestandsgröße stark von der Erfahrung des Erfassers und der Witterung ab.

Der Gehölzbestand wurde zudem auf ein Vorkommen von Höhlungen, welche Höhlenbrütern, Fledermäusen oder xylobionten Käfern als Lebensstätte dienen können, untersucht.

Daneben wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Zudem wurden Bestandsdaten recherchiert und das **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V)** bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

4. Potentialeinschätzung/ Erfassungsergebnisse

Der Gehölzbestand weist keine geeigneten Höhlungen auf, so dass Lebensstätten von Höhlenbrütern, Fledermäusen und xylobionten Käfern ausgeschlossen werden können. Hinweise auf eine Besiedlung des vorhandenen Nebengebäudes konnten nicht festgestellt werden.

Eine Jagdhabitatnutzung durch die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und weit verbreiteten Fledermausarten ist zu erwarten. Dies sind insbesondere Großer Abendsegler, Braunes Langohr, die Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus. Die Brache stellt zudem für Fransenfledermäuse ein geeignetes Jagdhabitat dar.

Ein sporadisches Auftreten des Fischotters kann auf Grund der Gewässernähe nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich jedoch lediglich um ein Streifgebiet. Ein Wechsel kann auf Grund der Ortslage ausgeschlossen werden.

Vorkommen geschützte Falterarten sind unwahrscheinlich, da keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter gefunden wurden. Der Erfassungszeitraum lässt jedoch keine sicheren Schlüsse zu.

4.1 Amphibien/ Reptilien

Durch die Amphibien- und Reptiliennachsuche konnte trotz des ungünstigen Erfassungszeitraumes ein qualitativer Nachweis der Zauneidechse erbracht werden. Die magere Vegetationsdecke stellt zudem ein geeignetes Habitat dar. Vorkommen der Schlingnatter sind dagegen nicht zu erwarten, da die Art in der Region bisher nicht nachgewiesen werden konnte. Neben der Zauneidechse konnten einzelne Moorfrösche beobachtet werden. Es handelt sich um terrestrische Teilhabitate. Potentielle Laichhabitats befinden sich nicht im Plangebiet jedoch in der Umgebung. Daneben können sporadische Vorkommen oder Vorkommen von Exemplaren des Kammmolches, des Laubfrosches, der Kreuz-, Wechsel- und der Knoblauchkröte nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Folgende Vogelarten konnten beobachtet werden (siehe Tab. 3):

Tab. 3 Beobachtete Vogelarten

Art	Nachweis
Amsel/ Schwarzdrossel	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Bachstelze	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Blaumeise	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast
Buchfink	verhört, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Gartenrotschwanz	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Goldammer	verhört, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Kleiber	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast
Kohlmeise	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast
Rauchschwalbe	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast
Ringeltaube	verhört, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Rotkehlchen	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Star	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast
Stieglitz	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Sumpfmeise	Sichtbeobachtung, Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Zaunkönig	verhört, Nahrungsgast, pot. Brutvogel

Darüber hinaus sind weitere Vorkommen von potentiellen Brutvögeln und weitere Nahrungsgäste zu erwarten, dessen Nachweis oder Ausschluss jedoch im September nicht mehr möglich war (vgl. Tab. 2 Relevanzprüfung). Dabei handelt es sich insbesondere um die Feldlerche als Bodenbrüter.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Laubfrosch/ Vögel - Notwendige Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum Oktober bis März durchgeführt.
- V2 Amphibien - Um Störungen, Verletzungen und Tötungen zu vermeiden, sind während der Haupt-Wanderungszeiten von Amphibien, im Zeitraum September/Oktober und März/April, Amphibienschutzzäune um Baugruben aufzustellen oder dürfen keine Baugruben angelegt werden.
- V3 Bodenbrüter - Um Tötungen von Nestlingen zu vermeiden, wird mit den Erschließungsarbeiten (Straßenbau) im Vorfeld der Brutsaison begonnen, spätestens ab Mitte April. Die Arbeiten dürfen zudem nicht über einen längeren Zeitraum unterbrochen werden.

Eine weitere Möglichkeit stellt die aktive Vergrämung dar, so dass auch später im Jahr mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden vor Beginn der Brutzeit (im März) ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m aufgestellt. Durch eine ökologische Baubegleitung muss die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden.

- V4 Zauneidechse - In der Vorsaison der Bebauung/ Erschließung (spätestens ab September) sind spezielle Schutzzäune mit Fangeimern an den Grundstücksgrenzen aufzustellen und durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Die hinter der Umzäunung gelangten Eidechsen sind von einem Sachverständigen mittels Handfang abzusammeln. Alle Tiere sind in einen nahegelegenen Ersatzlebensraum zu verbringen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

- CEF Optimierung und Pflege einer größeren geeigneten benachbarten Fläche (Abb. 8) als Ersatzlebensraum für Eidechsen und Bodenbrüter und als Jagdhabitat für Fransenfledermäuse und Vögel. Die Fläche muss umzäunt werden (Maschendraht oder Litze, dreifach), um eine Nutzung als Bolzplatz oder Hundeauslauf zu unterbinden.

Zur Verfügung stehende Flächen:

Gemarkung Priepert, Flur 3, die zusammenhängenden Flurstücke

Nr. 64 (tlw.) ca. 1.070 m²,

Nr. 65 (tlw.) ca. 42 m² und

Nr. 62/11 (tlw.) ca. 2.205 m².

- Größe rund 3.317 m²

Optimierungs- und Pflegemaßnahmen:

- Rodung der Nadelgehölze (Wurzelstuben belassen)
- Anlage von zwei flachen Sandhaufen (je mind. 25 m², Höhe 80 cm);
- Anlage von drei Lesesteinhaufen (Höhe 1 m, Grundfläche 10 m²);
- Ablage und teilweises Eingraben von vier großen Wurzelstuben;
- einschürige Mahd im September;
- das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen;
- der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig;
- alternativ ist das Flämmen als Pflegemaßnahme im März möglich.



Abb. 8 Fläche zur Gestaltung und Pflege von Ersatzlebensräumen.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Amphibien

Sammelsteckbrief Amphibien

(Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuz-, Wechsel-, Knoblauchkröte und Kammmolch)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teilhabensräume. In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden. Der Laubfrosch ist im Laichgewässer in der Regel mit mehreren weiteren Amphibienarten vergesellschaftet. Gewässer mit zu steilen Böschungen werden eher gemieden. Günstig sind großflächige flach überstaute Uferbereiche mit reicher Vegetation.

Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnplätze auf krautigen Pflanzen (vorzugsweise großblättrigen), Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20 - 30 m in den Kronen hoher Laubbäume. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt.

Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor.

Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer.

Sammelsteckbrief Amphibien

(Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuz-, Wechsel-, Knoblauchkröte und Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), in Ausnahmen wurden aber auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines Wertes von 4,5 absterben.

Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt, der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.

Nach dem Ablachen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Die individuelle Aufenthaltsdauer beträgt im Mittel einen Monat.

Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden. Gelegentlich findet man frisch metamorphosierte Tiere auch noch bis Anfang September.

Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt der Kammolch eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abtragungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.

In seinen Laichgewässern kommt er häufig mit anderen Amphibienarten vergesellschaftet vor.

Kreuz-, Wechsel- und der Knoblauchkröte

Lokale Population:

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend und der Ueckermünder Heide, flächendeckend vertreten. Ein lokales Vorkommen von Einzeltieren kann im Bereich des Gehölzbestandes nicht ausgeschlossen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Teilen Sachsen-Anhalts erreicht der Moorfrosch seine bundesweit größten Abundanzen und die höchste Verbreitungsdichte. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt die Art lediglich in der Griesen Gegend weitgehend. Ein lokales Vorkommen in terrestrischen Teilhabitaten ist auf Grund der Nähe zu Feuchtgebieten durch die Beobachtung von Einzeltieren belegt.

In Mecklenburg-Vorpommern deckt sich das Verbreitungsmuster des Kammolchs stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Schwerpunkt der Artvorkommen liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt die Art eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Ein lokales Vorkommen im Bereich des Gehölzbestandes kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Binnenland ist die Kreuzkröte weitgehend auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen.

Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation.

Sammelsteckbrief Amphibien

(Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuz-, Wechsel-, Knoblauchkröte und Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete, Wiesen, Weiden und Parkanlagen.

Ein sporadisches Vorkommen von wenigen Tieren oder Einzelexemplaren der Kreuz-, Wechsel- und der Knoblauchkröte kann auf Grund des sandigen Bodens und der Nähe zu Feuchtgebieten nicht ausgeschlossen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Abgesehen von qualitativen oder semiquantitativen Kartierungserhebungen liegen aus Mecklenburg-Vorpommern keine gezielten Bestandsuntersuchungen zum Laubfrosch vor. Die Gefährdungseinschätzung basiert auf der andauernden Verringerung der Anzahl geeigneter Laichhabitats. In vielen Gebieten ist die Minstdichte von intakten Kleingewässern in der Landschaft bereits kritisch unterschritten. Dies wirkt sich mittelfristig dramatisch auf die Laubfroschbestände aus.

Nach langen Jahren des Bestandsrückgangs sind vielerorts in Mecklenburg-Vorpommern die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung verbessert worden. Damit dürfte der langfristige Abwärtstrend mittlerweile gebremst sein. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften.

Für das Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns gibt es bislang keine geeigneten Daten über die absolute Größe bzw. die Entwicklung der Kammolchbestände. Die meisten Kammolch-Vorkommen weisen nur kleine Bestände von 10-50 Individuen auf. Aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit der überwiegend nachtaktiven Art und der oftmals selektiven Fangtechniken wird die Populationsgröße jedoch häufig deutlich unterschätzt. Besonders im Rückland der Seenplatte ist in geeigneten Habitats mit dem Vorkommen individuenreicher Populationen zu rechnen. Grünlandbereiche mit eng benachbarten Kleingewässern in der Nähe von Laubwäldern können große und stabile Kammolchpopulationen aufweisen. Die ausgedehnten Mooregebiete der Flusstalmoore scheinen hingegen nur gering bzw. randlich besiedelt zu sein.

Während die Kreuzkröte in Mecklenburg-Vorpommern Anfang des 20. Jahrhunderts mancherorts noch als häufig galt, sind gegenwärtig nur noch kleinere, stark verinselte Bestände bekannt.

Historisch wurde die Wechselkröte in Vorpommern als relativ häufig und in Mecklenburg als weit verbreitet charakterisiert. Dies trifft aktuell in keiner Weise mehr zu. Es sind demnach sowohl die Bestände als auch die Vorkommensflächen im Laufe eines Jahrhunderts stark geschrumpft.

Klare Bestandstrends der Knoblauchkröte sind für Mecklenburg-Vorpommern nicht belegbar. Die Gefährdungseinschätzung beruht auf Rückschlüssen aus dem gravierenden Gewässerschwund, den Migrationsrisiken (Straßentod) und der Intensivierungstendenz in der Landwirtschaft (z. B. Tiefpflügen).

Der Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (Trend: sich verschlechternd (Laub- und Moorfrosch), stabil (Kammolch)) oder ungünstig-schlecht (Trend: stabil (Kreuzkröte), sich verschlechternd (Wechsel- und Knoblauchkröte)) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Gehölzrodungen und durch Bautätigkeiten während der Hauptwanderungszeit gerechnet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum Oktober bis März durchgeführt.

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen zu vermeiden, sind während der Haupt-Wanderungszeiten von Amphibien, im Zeitraum September/Oktober und März/April, Amphibienschutzzäune um Baugruben aufzustellen oder dürfen keine Baugruben angelegt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Sammelsteckbrief Amphibien

(Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuz-, Wechsel-, Knoblauchkröte und Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, da keine essentiellen Habitate betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten des Laubfrosches kommt es im Zuge von Gehölzrodungen. Jedoch sind Neuanpflanzungen auf den Grundstücken zu erwarten, die den Laubfröschen geeigneten Sitz- und Rufwarten bieten können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.2 Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart nach Anhang IV der FFH-RL	
1 Grundinformationen	
<p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zauneidechse gehört zu den am weitesten verbreiteten Reptilienarten. In Deutschland ist die Art ± flächendeckend verbreitet. Zauneidechsen bevorzugen offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitats (Ruderalflächen, Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen, Waldränder usw.). Optimalhabitats zeigen kleinräumige Mosaikstruktur aus offenen Sonnplätzen sowie ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Feindvermeidung und Thermoregulation (Hecken, Steinhäufen, Totholz usw.). Die Hauptgefährdung besteht in der Lebensraumveränderungen (Verlust von Kleinstrukturen und Landschaftsvielfalt, Eutrophierung).</p> <p>Lokale Population: In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Die Brache im Plangebiet erscheint als Lebensraum gut geeignet. Während des Bearbeitungszeitraumes war eine Erfassung jedoch nicht möglich, weshalb von einem Vorkommen ausgegangen werden muss.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen. In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der Art als ungünstig-unzureichend eingeschätzt (Trend: stabil).</p>	
2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Ein erhöhte Verletzungs- oder Tötungsgefahr von Individuen besteht während der Bauphase und durch die Nutzung (Hunde, Katzen, Fahrzeuge, Rasenmäher etc.).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>In der Vorsaison der Bebauung/ Erschließung (spätestens ab September) sind spezielle Schutzzäune mit Fangemern an den Grundstücksgrenzen aufzustellen und durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Die hinter der Umzäunung gelangten Eidechsen sind von einem Sachverständigen mittels Handfang abzusammeln. Alle Tiere sind in einen nahegelegenen Ersatzlebensraum zu verbringen.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Erhebliche Störungen sind während der Bauphase und durch die Nutzung (Hunde, Katzen, Fahrzeuge, Rasenmäher etc.) zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>In der Vorsaison der Bebauung/ Erschließung (spätestens ab September) sind spezielle Schutzzäune mit Fangemern an den Grundstücksgrenzen aufzustellen und durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Die hinter der Umzäunung gelangten Eidechsen sind von einem Sachverständigen mittels Handfang abzusammeln. Alle Tiere sind in einen nahegelegenen Ersatzlebensraum zu verbringen.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Überbauung kommt es zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Optimierung und Pflege einer größeren geeigneten benachbarten Fläche (Abb. 8) als Ersatzlebensraum für Eidechsen und Bodenbrüter und als Jagdhabitat für Fransenfledermäuse und Vögel. Die Fläche muss umzäunt werden (Maschendraht oder Litze, dreifach), um eine Nutzung als Bolzplatz oder Hundeauslauf zu unterbinden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.3 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

In Mecklenburg-Vorpommern sind bisher 17 Fledermausarten nachgewiesen. Im Plangebiet sind insbesondere die in M-V häufigen und nahezu flächendeckend vorkommenden Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhhauffledermaus, Gr. Abendsegler, Breitflügel-, Wasser-, Fransenfledermaus und Braunes Langohr als Nahrungsgäste zu erwarten. Quartiere konnten im Plangebiet aktuell nicht festgestellt werden.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der zu erwartenden Arten als ungünstig-unzureichend oder günstig bewertet (Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - ungünstig-unzureichend, Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - ungünstig-unzureichend, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - günstig, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - ungünstig-unzureichend, Rauhhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - ungünstig-unzureichend, Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - günstig, Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) - günstig und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) - günstig).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung von Individuen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat genutzt bzw. überflogen wird und von den möglichen baulichen Anlagen keine unmittelbare Gefährdung ausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch großflächige Biotopveränderungen in Folge von Überbauungen möglich, eine Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten) ist i. d. R. die Folge. Auf Grund des Gewässer und Strukturreichthums in der Region ist die Nahrungsverfügbarkeit jedoch vergleichsweise hoch, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zerstörung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da derzeit keine Quartiere im Plangebiet vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bodenbrüter/ Offenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Als Bodenbrüter werden die Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden. Hierzu zählen zahlreiche unter den Singvögeln etwa die Lerchen und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen.

Lokale Population:

Erfassungen waren auf Grund des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraumes nur sehr begrenzt möglich (siehe Tab. 3), weshalb auch potentiell vorkommende Arten zu berücksichtigen sind (vgl. Tab. 2). Jedoch sind Vorkommen insbesondere der Feldlerche wahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

Bodenbrüter/ Offenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sind im Zuge der Bebauung zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen von Nestlingen zu vermeiden, wird mit den Erschließungsarbeiten (Straßenbau) im Vorfeld der Brut-saison begonnen, spätestens ab Mitte April. Die Arbeiten dürfen zudem nicht über einen längeren Zeitraum unterbrochen werden.

Eine weitere Möglichkeit stellt die aktive Vergrämung dar, so dass auch später im Jahr mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden vor Beginn der Brutzeit (im März) ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m aufgestellt. Durch eine ökologische Baubegleitung muss die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen können durch die Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungsbiotopen nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen von Nestlingen zu vermeiden, wird mit den Erschließungsarbeiten (Straßenbau) im Vorfeld der Brut-saison begonnen, spätestens ab Mitte April. Die Arbeiten dürfen zudem nicht über einen längeren Zeitraum unterbrochen werden.

Eine weitere Möglichkeit stellt die aktive Vergrämung dar, so dass auch später im Jahr mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden vor Beginn der Brutzeit (im März) ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m aufgestellt. Durch eine ökologische Baubegleitung muss die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Optimierung und Pflege einer größeren geeigneten benachbarten Fläche als Ersatzlebensraum für Eidechsen und Bodenbrüter und als Jagdhabitat für Fransenfledermäuse und Vögel. Die Fläche muss umzäunt werden (Maschendraht oder Litze, dreifach), um eine Nutzung als Bolzplatz oder Hundeauslauf zu unterbinden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zerstörung von Lebensstätten von Bodenbrütern kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, denn der Schutz der Lebensstätte der Feldlerche erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Neuanlagen von Nistplätzen sind bei einer Bebauung oder einer ungeeigneten Flächenpflege jedoch nicht mehr möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen von Nestlingen zu vermeiden, wird mit den Erschließungsarbeiten (Straßenbau) im Vorfeld der Brut-saison begonnen, spätestens ab Mitte April. Die Arbeiten dürfen zudem nicht über einen längeren Zeitraum unterbrochen werden.

Bodenbrüter/ Offenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Eine weitere Möglichkeit stellt die aktive Vergrämung dar, so dass auch später im Jahr mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden vor Beginn der Brutzeit (im März) ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m aufgestellt. Durch eine ökologische Baubegleitung muss die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Optimierung und Pflege einer größeren geeigneten benachbarten Fläche (Abb. 8) als Ersatzlebensraum für Eidechsen und Bodenbrüter und als Jagdhabitat für Fransenfledermäuse und Vögel. Die Fläche muss umzäunt werden (Maschendraht oder Litze, dreifach), um eine Nutzung als Bolzplatz oder Hundeauslauf zu unterbinden.

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfreibrüter/ Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähe/ Nebelkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotopie wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Lokale Population:

Erfassungen waren auf Grund des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraumes nur sehr begrenzt möglich (siehe Tab. 3), weshalb auch potentiell vorkommende Arten zu berücksichtigen sind (vgl. Tab. 2).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

Baumfreibrüter/ Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Gehölzrodungen in der Brutperiode gerechnet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum Oktober bis März, durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind durch großflächige Biotopveränderungen in Folge von Überbauungen möglich, eine Reduzierung der Nahrungsvfügbarkeit (Insekten) ist i. d. R. die Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum Oktober bis März, durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Optimierung und Pflege einer größeren geeigneten benachbarten Fläche als Ersatzlebensraum für Eidechsen und Bodenbrüter und als Jagdhabitat für Fransenfledermäuse und Vögel. Die Fläche muss umzäunt werden (Maschendraht oder Litze, dreifach), um eine Nutzung als Bolzplatz oder Hundeauslauf zu unterbinden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist insbesondere durch Gehölzrodungen und großflächige Bebauungen zu erwarten. Geeignete Nistmöglichkeiten stellen jedoch für diese Artengruppen auf Grund des Struktureichtums in der Region keinen limitierenden Faktor dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt.

- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)

- Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten/ Gruppen gewährleistet.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

- BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.
- DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.
- FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.
- HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).
- HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.
- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Anlage 2

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V (Baumfällantrag)

Wird zu einem späteren Zeitpunkt beigefügt.

Anlage 3

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 19 NatSchAG M-V (Baumfällantrag)

Wird zu einem späteren Zeitpunkt beigefügt.